



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1991

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	28. 10. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – VOL-Ausgabe 1990	1514
6300 233	31. 8. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO	1590
710300	11. 11. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz – AA GastG –	1590

I.

20021

**Verdingungsordnung für Leistungen
- ausgenommen Bauleistungen -
- VOL-Ausgabe 1990 -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien v. 28. 10. 1991 - 413 - 80 - 95/00 - 14/91

- 1 Der Deutsche Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (DVAL) hat die Neufassung der a-Paragraphen der VOL/A aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1988 (88/295/EWG) zur Änderung der Richtlinie vom 21. Dezember 1976 (77/62/EWG) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nebst den Einführenden Hinweisen zur VOL/A erarbeitet; der Bundesminister für Wirtschaft hat diese Neufassung am 10. Januar 1990 (Bundesanzeiger Nr. 45a vom 6. März 1990) bekanntgegeben.

In den a-Paragraphen ist auf den Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1988 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (87/95/EWG) sowie auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine Bezug genommen worden. Diese Regelungen hat der Bundesminister für Wirtschaft als Anlage zu den a-Paragraphen ebenfalls bekanntgegeben.

Die VOL/B ist vorerst unverändert geblieben.

- 2 Die VOL ist gemäß § 55 LHO i.V.m. Nummer 2.12 der VV zu § 55 LHO von den Behörden und Einrichtungen des Landes NW und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) als Vergabevorschrift anzuwenden. Sie wird hiermit in ihrer in der Beilage Nr. 45a/90 zum Bundesanzeiger vom 6. März 1990 veröffentlichten Ausgabe 1990 verbindlich eingeführt (Anlage 1).

Anlage 1

Die VOL - Ausgabe 1990 - kann auch als Broschüre zum Preis von 10,90 DM (inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten) bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 108006, 5000 Köln 1, bezogen werden.

- 3 Rechtsvorschriften, Richtlinien, Muster und Vordrucke für das Vergabewesen nach der VOL sind im Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VHB-VOL); RdErl. d. Finanzministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 21. 3. 1989 - (SMBl. NW. 20021) abgedruckt.

- 4 Bei zu erwartenden Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen gemäß § 15 Nr. 2 Satz 1 VOL/A sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen v. 2. 5. 1972 (GMBl. S. 384, berichtigt im GMBl. 1974 S. 75) anzuwenden (Anlage 2).

Anlage 2

- 5 Der Gegenwert von 200 000 Europäischen Währungseinheiten - ECU - (vgl. § 1a Nr. 1 VOL/A) beträgt bis zum

31. Dezember 1991 415 172 DM, der Gegenwert für 100 000 Europäische Währungseinheiten (vgl. § 1a Nr. 3 VOL/A) beträgt bis zu diesem Zeitpunkt 207 586 DM

Der Gegenwert der Schwellenwerte in nationaler Währung wird alle zwei Jahre mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres revidiert und vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bekanntgegeben.

- 6 Auftragsberatungsstelle im Sinne von § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A ist in Nordrhein-Westfalen die

Beratungsstelle
für das öffentliche Auftragswesen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Goltsteinstr. 31
4000 Düsseldorf 1
Tel.: (0211) 352464
Telefax (0211) 161072
Telex über 8582363 kynw d

- 7 Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. 12. 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (77/62/EWG), geändert durch Richtlinie des Rates vom 22. 3. 1988 (88/295/EWG), sind von den öffentlichen Auftraggebern Meldepflichten zu beachten.

Nach Artikel 17 der Richtlinie 88/295/EWG - Änderung zu Artikel 29 der Richtlinie 77/62/EWG - sind gemäß Nummer 1 Buchstabe b alle zwei Jahre statistische Aufstellungen für die EG-Kommission (Anlage 3-6, Formblätter B1-B4) zu erbringen. Ein Verzeichnis der in den Formblättern B2 und B4 anzugebenden NIPRO-Koden ist als Anlage 7 beigelegt.

Anlage 7

Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

- Gemäß Artikel 29 der Richtlinie 77/62/EWG ist die Aufstellung zu erbringen für alle vergebenen Aufträge oberhalb des Schwellenwertes von 200 000 ECU (siehe Nummer 5).
- Die Aufstellung bezieht sich auf das jeweils vorhergehende Berichtsjahr.
- Formblatt B3 ist für Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung auszufüllen.
- Nach § 2 Nr. 2 VOL/A haben die Vergabestellen die ausschließliche Verantwortung für die Vergabe von Leistungen gemäß den Vergabebestimmungen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind die Vergabestellen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zu erbringenden statistischen Aufstellungen verantwortlich.

Meldepflichtig sind die in § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A aufgeführten Stellen. Die nächste Meldung ist für das Jahr 1992 bis zum 20. August 1993, von da an zum 20. August jeden zweiten Jahres für das vorhergehende Jahr der/den jeweils zuständigen oberste(n) Landesbehörde(n) vorzulegen; diese prüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und übersendet sie bis zum 20. September des jeweiligen Berichtsjahres dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Fehlanzeigen ist erforderlich.

- 8 Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- 9 Der RdErl. v. 5. 2. 1985 (SMBl. NW. 20021) wird aufgehoben.

T.

Bundesanzeiger



ISSN 0720-6100

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

G 1990 A

Jahrgang 42

Anggegeben am Dienstag, dem 6. März 1990

Nummer 43 a

Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)

**Deutscher Verdingungsausschuß für Leistungen
— ausgenommen Bauleistungen —
(DVAL)**

**Verdingungsordnung für Leistungen
— ausgenommen Bauleistungen —
(VOL)**

Ausgabe 1990

Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)

Inhaltsübersicht

Teil A

Einführende Hinweise zur neuen VOL/A

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)

- § 1 Leistungen
- § 2 Grundsätze der Vergabe
- § 3 Arten der Vergabe
- § 4 Erkundung des Erwerberkreises
- § 5 Vergabe nach Losen
- § 6 Mitwirkung von Sachverständigen
- § 7 Teilnehmer am Wettbewerb
- § 8 Leistungsbeschreibung
- § 9 Vertragsbedingungen
- § 10 Unteraufträge
- § 11 Ausführungsfristen
- § 12 Vertragsstrafen
- § 13 Verjährung der Gewährleistungsansprüche
- § 14 Sicherheitsleistungen
- § 15 Preise
- § 16 Grundsätze der Ausschreibung
- § 17 Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe
- § 18 Form und Frist der Angebote
- § 19 Zuschlags- und Bindefrist
- § 20 Kosten
- § 21 Inhalt der Angebote
- § 22 Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit
- § 23 Prüfung der Angebote
- § 24 Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen
- § 25 Wertung der Angebote
- § 26 Aufhebung der Ausschreibung
- § 27 Nicht berücksichtigte Angebote
- § 28 Zuschlag
- § 29 Vertragsurkunde

Vorschriften aufgrund der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (77/62/EWG)

- § 1a Öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften
- § 3a Arten der Vergabe
- § 7a Teilnehmer am Wettbewerb
- § 8a Angebotsunterlagen

§ 17a Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

§ 18a Formen und Fristen

§ 25a Wertung der Angebote

§ 27a Vergebene Aufträge

Anhang I

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

A. Offene Verfahren

B. Nicht offene Verfahren

C. Verhandlungsverfahren

D. Verfahren zur Vorinformation gemäß § 17a Nr. 2

E. Vergebene Aufträge gemäß § 27a

Anhang II

Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (87/95 EWG)

Anhang III

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

Erläuterungen zur VOL/A

I. Vorbemerkung

II. Erläuterung zu einzelnen Vorschriften

Teil B

Vorbemerkung

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

§ 3 Änderungen der Leistung

§ 4 Ausführungsunterlagen

§ 5 Ausführung

§ 6 Beginn der Leistungen

§ 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

§ 8 Art der Anlieferung und Versand

§ 9 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber,
Verzug des Auftragnehmers

§ 10 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer

§ 11 Versicherungspflicht und Haftung des Auftragnehmers
für Verletzung von Schutzrechten

§ 12 Vertragsstrafe

§ 13 Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort

§ 14 Gewährleistung

§ 15 Rechnung

§ 16 Stundenlohnarbeiten

§ 17 Bezahlung

§ 18 Sicherheitsleistung

§ 19 Streitigkeiten

§ 20 Vertragsurkunde

Teil A

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)

Einführende Hinweise zur neuen VOL/A

Die novellierte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL/A) löst die aus dem Jahre 1936 stammende VOL/A ab. Die Novellierung trägt dem Stellenwert der öffentlichen Auftragsvergabe in einer marktwirtschaftlichen Ordnung Rechnung, in der in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot nachgefragt wird. Sie berücksichtigt darüber hinaus Veränderungen, die infolge europäischer Vorschriften im Vergabewesen notwendig wurden.

Zur Verstärkung wettbewerblicher Gesichtspunkte wurde hinsichtlich der Art der Vergabe besonderer Wert auf die Vergabeart der öffentlichen Ausschreibung gelegt. Nach der Neufassung ist ein Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen („soll nur“) möglich.

Das Wort „soll“ bedeutet generell die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmung, es sei denn, daß zwingende Gründe ein Abweichen rechtfertigen.

Neu aufgenommen wurde neben der Vorschrift über die Markterkundung, die den Auftraggeber veranlassen soll, im Vorfeld einer wettbewerblichen Vergabe die Marktverhältnisse auch unter innovatorischen und umweltfreundlichen Gesichtspunkten zu durchleuchten (§ 4), die Bestimmung über die sogenannte funktionale Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a), die es Unternehmen ermöglicht, Produkte in ihrer Vielfalt unter Einschluß technischer Neuerungen zugunsten einer möglichst wirtschaftlichen Vergabe anzubieten.

Nach wie vor ist der Zuschlag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z. B. technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte; Kundendienst; Folgekosten, insbesondere im Personalbereich); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen.

Im Interesse der Wettbewerbsförderung kleiner und mittlerer Unternehmen wurden einige Grundsätze aus den Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteili-

gung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) vom 1. Juni 1976, sog. „Mittelstandsrichtlinien“ (Beilage Nr. 16/76 zum BAnz. Nr. 111 v. 26. Juni 1976) in die neue Fassung übernommen. Dies betrifft insbesondere die bereits im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzunehmende Aufteilung in Lose, um die Zahl potentieller Bieter zu vergrößern. Die Mittelstandsrichtlinien der Bundesregierung bleiben weiterhin auf Bundesebene ergänzend und erläuternd anwendbar.

Bis zur Novellierung der VOL/B ist, wie bereits unter der alten Fassung, von einem unterschiedlichen sachlichen Anwendungsbereich der Teile A und B auszugehen. Während Teil A alle Vertragstypen erfaßt, beschränkt § 1 VOL/B den Geltungsbereich von Teil B auf Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge. In der Praxis wird die VOL/B gleichwohl auch bei anderen Vertragstypen als Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen vereinbart. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Novellierung der VOL/B den Anwendungsbereich der VOL/B entsprechend auszudehnen.

Die Änderung der Richtlinie 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 durch die Richtlinie 88/295/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (sog. GATT-Kodex „Regierungskäufe“) brachte weitere neue Elemente wie z. B. das Verhandlungsverfahren und Informationspflichten in das Vergabewesen der Bundesrepublik Deutschland. Dies machte eine Überarbeitung der a-Paragraphen notwendig.

Mit Inkrafttreten der neuen a-Paragraphen verliert die einstweilige Umsetzungsregelung zur EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie (Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 22. Dezember 1988 — I B 3 — 27 01 23/5) ihre Gültigkeit.

Die für die vom GATT-Kodex „Regierungskäufe“ betroffenen Vergabestellen des Bundes bislang geltenden zusätzlichen Bestimmungen sind in die EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie integriert worden. Die Umsetzungs- und Durchführungsregelung des Bundesministers für Wirtschaft vom 15. Dezember 1980 — I B 3 — 27 01 80/2 — 27 01 23/9 wird hiermit aufgehoben.

Teil A
Allgemeine Bestimmungen
für die Vergabe von Leistungen
(VOL/A)

§ 1
Leistungen

1. Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen (VOB/A § 1)
2. Keine Anwendung findet die VOL auf Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit¹⁾ erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.

§ 2
Grundsätze der Vergabe

1. (1) Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.
(2) Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen
2. Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.
3. Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend.

§ 3
Arten der Vergabe

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
(2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

¹⁾ vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Buchprüferrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.

- (3) Bei Freihandiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
- (4) Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihandigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. Freihandige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb).
2. Öffentliche Ausschreibung muß stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen
3. Beschränkte Ausschreibung soll nur stattfinden,
 - a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,
 - b) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Mißverhältnis stehen würde,
 - c) wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
 - d) wenn eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.
4. Freihandige Vergabe soll nur stattfinden,
 - a) wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur *ein* Unternehmen in Betracht kommt,
 - b) wenn im Anschluß an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen, es sei denn, daß dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden,
 - c) wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen, es sei denn, der Auftraggeber oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt,
 - d) wenn bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluß an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellungen sollen insgesamt 20 v. H. des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,
 - e) wenn Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
 - f) wenn die Leistung besonders dringlich ist,
 - g) wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
 - h) wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, daß hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
 - i) wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,

- k) wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebsrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind,
 - l) wenn es sich um Börsenwaren handelt,
 - m) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,
 - n) wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
 - o) wenn die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist,
 - p) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister - ggf. Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist
5. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

§ 4

Erkundung des Bewerberkreises

1. Vor einer Beschränkten Ausschreibung und vor einer Freihändigen Vergabe hat der Auftraggeber den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden, sofern er keine ausreichende Marktübersicht hat.
2. (1) Hierzu kann er öffentlich auffordern, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahme-wettbewerb im Sinne von § 3 Nr. 1 Abs. 4).
- (2) Bei Auftragswerten über 10.000,- DM kann er sich ferner von der Auftragsbera-tungsstelle des Bundeslandes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, unter Beach-tung von § 7 Nr. 1 geeignete Bewerber benennen lassen. Dabei ist der Auftragsbera-tungsstelle die zu vergebende Leistung hinreichend zu beschreiben. Der Auftraggeber kann der Auftragsberatungsstelle vorgeben, wie viele Unternehmen er benannt haben will; er kann ferner auf besondere Erfordernisse hinweisen, die von den Unternehmen zu erfüllen sind. Die Auftragsberatungsstelle soll in ihrer Mitteilung angeben, ob sie in der Lage ist, noch weitere Bewerber zu benennen. In der Regel hat der Auftraggeber die ihm benannten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
3. Weitergehende Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, dem Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesländern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge regeln, werden davon nicht berührt.

§ 5

Vergabe nach Losen

1. Der Auftraggeber hat in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese - z. B. nach Menge, Art - in Lose zu zerlegen, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, daß eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.
2. Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Ver-gabe der Lose an verschiedene Bieter sind bereits in der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1 und 2) und bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Nr. 3) zu machen.

§ 6

Mitwirkung von Sachverständigen

1. Hält der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Klärung rein fachlicher Fragen für zweckmäßig, so sollen die Sachverständigen in der Regel von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden.
2. Sachverständige sollen in geeigneten Fällen auf Antrag der Berufsvertretungen gehört werden, wenn dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen und eine unzumutbare Verzögerung der Vergabe nicht eintritt.
3. Die Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein. Soweit die Klärung fachlicher Fragen die Erörterung von Preisen erfordert, hat sich die Beteiligung auf die Beurteilung im Sinne von § 23 Nr. 2 zu beschränken.

§ 7

Teilnehmer am Wettbewerb

1. (1) Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb soll insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.
(2) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber sind Einzelbewerbern gleichzusetzen.
2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.
(2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere - im allgemeinen mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
(3) Bei Freihändiger Vergabe sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden.
(4) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
3. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
4. Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.
5. Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,
 - a) über deren Vermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist,
 - b) die sich in Liquidation befinden,
 - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
 - d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

- e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
- 6. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.

§ 8

Leistungsbeschreibung

1. (1) Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.
(2) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.
(3) Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus schätzen kann.
2. (1) Soweit die Leistung oder Teile derselben durch verkehrssübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang nicht hinreichend beschreibbar sind, können sie
a) sowohl durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten sonstigen Anforderungen
b) als auch in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven Einzelheiten, gegebenenfalls durch Verbindung der Beschreibungsarten, beschrieben werden
(2) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen
3. (1) An die Beschaffenheit der Leistung sind ungewöhnliche Anforderungen nur so weit zu stellen, wie es unbedingt notwendig ist.
(2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrssüblichen Bezeichnungen anzuwenden; auf einschlägige Normen kann Bezug genommen werden.
(3) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.
(4) Die Beschreibung technischer Merkmale darf nicht die Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, daß eine solche Beschreibung durch die zu vergebende Leistung gerechtfertigt ist.
(5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.
4. Wenn für die Beurteilung der Güte von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen die Herkunft oder die Angabe des Herstellers unentbehrlich ist, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern, soweit nötig auch Proben und Muster. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 9

Vertragsbedingungen

1. In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, daß die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche, Ergänzende sowie Besondere Vertragsbedingungen und, soweit erforderlich, für etwaige Technische Vertragsbedingungen.
2. (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Leistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.
 (2) Für die Erfordernisse einer Gruppe gleichgelagerter Einzelfälle können die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Ergänzende Vertragsbedingungen ergänzt werden. Die Erfordernisse des Einzelfalles sind durch Besondere Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. In den Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, für die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind, sie sollen nicht weiter gehen als es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.
3. In den Zusätzlichen, Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Unterlagen (VOL/A § 22 Nr. 6 Abs. 3, VOL/B § 2 Nr. 2, § 4, § 5 Nr. 2 und 3),
 - b) Umfang der Leistungen, u.U. Hundertsatz der Mehr- oder Minderleistungen (VOL/B §§ 2 und 3),
 - c) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlußgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen,
 - d) Weitervergabe an Unterauftragnehmer (VOL/B § 5 Nr. 6),
 - e) Ausführungsfristen (VOL/A § 11, VOL/B §§ 6 und 7 Nr. 2),
 - f) Anlieferungs- oder Annahmestelle, falls notwendig auch Ort, Gebäude, Raum (VOL/B § 13 Nr. 8),
 - g) Kosten der Versendung zur Anlieferungs- oder Annahmestelle,
 - h) Art der Verpackung, Rückgabe der Packstoffe (VOL/B § 3 Nr. 4),
 - i) Übergang der Gefahr (VOL/B § 13 Nr. 9),
 - k) Haftung (VOL/B § 9 Nr. 2, § 10 Nr. 2, § 11),
 - l) Gefahrtragung bei höherer Gewalt (VOL/B § 7 Nr. 2),
 - m) Vertragsstrafen (VOL/A § 12, VOL/B § 12),
 - n) Prüfung der Beschaffenheit der Leistungen - Guteprüfung - (VOL/A § 8 Nr. 4, VOL/B § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 bis 7),
 - o) Abnahme (VOL/B § 13 Nr. 3, 5, 6, 8),
 - p) Abrechnung (VOL/B § 15, § 16 Nr. 5 und 6),
 - q) Stundenlohnarbeiten (VOL/B § 16),
 - r) Zahlung (VOL/B § 17),
 - s) Sicherheitsleistung (VOL/A § 14, VOL/B § 18),

- t) Gerichtsstand (VOL/B § 19 Nr. 1),
 - u) Änderung der Vertragspreise (VOL/A § 15),
 - v) Besondere Vereinbarungen über die Gewährleistung.
4. Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1027 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zuläßt.

§ 10 Unteraufträge

1. In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß der Auftragnehmer
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber benennt,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellt, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.
2. (1) In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt.
(2) Bei Großaufträgen ist in den Verdingungsunterlagen weiter festzulegen, daß sich der Auftragnehmer bemüht, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

§ 11 Ausführungsfristen

1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.
2. Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.
3. Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.

§ 12 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen ausbedungen werden und auch nur dann, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 13 Verjährung der Gewährleistungsansprüche

1. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche sollen die gesetzlichen Fristen ausbedungen werden.

2. Andere Regelungen für die Verjährung sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, hierbei können die in dem Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

§ 14

Sicherheitsleistungen

1. Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.
2. Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schäden zu bewahren. Sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.
3. Soweit nach diesen Grundsätzen eine teilweise Rückgabe von Sicherheiten möglich ist, hat dies unverzüglich zu geschehen.

§ 15

Preise

1. (1) Leistungen sollen zu festen Preisen vergeben werden.
(2) Bei der Vergabe sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten²⁾.
2. Sind bei längerfristigen Verträgen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiß ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden³⁾. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.

§ 16

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Leistung aus der Sicht des Auftraggebers innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann.
2. Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z. B. Ertragsberechnungen, Vergleichsanschläge, Markterkundung) sind unzulässig.
3. Nummer 1 und 2 gilt für Freihändige Vergabe entsprechend.

§ 17

Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. (1) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften bekanntzumachen.

²⁾ Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) i. d. F. der Verordnung PR Nr. 14/54 vom 23. Dezember 1954 (BAnz. Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) und den Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9. November 1961 (BAnz. Nr. 223 vom 18. November 1961) und PR 7/67 vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1967).

³⁾ Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen. Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern, 1972 Nr. 22 Seite 384 f.; 1974 Nr. 5 Seite 75.

- (2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind,
 - b) Art der Vergabe (§ 3),
 - c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),
 - d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
 - e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
 - f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben (Nummer 3) abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können,
 - g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können,
 - h) die Höhe einer etwaigen Entschädigung für die Verdingungsunterlagen, die Zahlungsweise sowie ob und unter welchen Bedingungen sie erstattet wird (§ 20),
 - i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),
 - k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),
 - l) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
 - m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,
 - n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),
 - o) den besonderen Hinweis, daß der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.
2. (1) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften aufzufordern, sich um Teilnahme zu bewerben.
- (2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,
 - b) Art der Vergabe (§ 3),
 - c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),
 - d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
 - e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
 - f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g) näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muß,
 - g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist,
 - h) Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird,

- j) die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,
 - k) den besonderen Hinweis, daß der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.
3. (1) Bei Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung sind die Verdingungsunterlagen den Bewerbern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben, das alle Angaben enthält, die außer den Verdingungsunterlagen für den Entschluß zur Abgabe eines Angebots notwendig sind. Dies gilt auch für Beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
- (2) Das Anschreiben soll insbesondere folgende Angaben enthalten
- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,
 - b) Art der Vergabe (§ 3),
 - c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),
 - d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
 - e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
 - f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden,
 - g) genaue Aufschrift und Form der Angebote (§ 18 Nr. 2),
 - h) ob und unter welchen Bedingungen die Entschädigung für die Verdingungsunterlagen erstattet wird (§ 20),
 - i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),
 - k) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters (§ 2) verlangt werden,
 - l) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),
 - m) sonstige Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen (§ 18 Nr. 3, § 19 Nr. 1, § 21),
 - n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),
 - o) Nebenangebote/Änderungsvorschläge (Absatz 5),
 - p) den besonderen Hinweis, daß der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.
- (3) Bei Freihändiger Vergabe sind Absatz 1 und 2 - soweit zweckmäßig - anzuwenden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
- (4) Auftraggeber, die ständig Leistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen (§§ 18, 19, 21).
- (5) Wenn der Auftraggeber Nebenangebote/Änderungsvorschläge wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote/Änderungsvorschläge ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen ist, sind von ihm im

Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

(6) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb an alle ausgewählten Bewerber am gleichen Tag abzusenden.

4. Jeder Bewerber soll die Leistungsbeschreibung sowie die anderen Teile der Verdingungsunterlagen, die mit dem Angebot dem Auftraggeber einzureichen sind, doppelt und alle anderen für seine Preisermittlung wesentlichen Unterlagen einfach erhalten. Wenn von den Unterlagen (z. B. Muster, Proben) - außer der Leistungsbeschreibung - keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind sie in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.
5. Die Namen der Bewerber, die Teilnahmeanträge gestellt haben, die Verdingungsunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.
6. (1) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben, so sind die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
(2) Werden einem Bewerber wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen seiner Preisermittlung gegeben, so sind sie auch den anderen Bewerbern gleichzeitig mitzuteilen.

§ 18

Form und Frist der Angebote

1. (1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung, Erprobungen oder Besichtigungen zu berücksichtigen.
(2) Bei Freihändiger Vergabe kann von der Festlegung einer Angebotsfrist abgesehen werden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
2. (1) Bei Ausschreibungen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben, daß die als solche gekennzeichneten Angebote, etwaige Änderungen und Berichtigungen in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind.
(2) Bei Freihändiger Vergabe kann Absatz 1 entsprechend angewendet werden.
3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

§ 19

Zuschlags- und Bindefrist

1. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (§ 18).
2. Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Das Ende der Zuschlagsfrist soll durch Angabe des Kalendertages bezeichnet werden.
3. Es ist vorzusehen, daß der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (Bindefrist).
4. Nummer 1 bis 3 gilt bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 20 Kosten

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung darf für die Verdingungsunterlagen eine Entschädigung gefordert werden; sie darf die Selbstkosten der Vervielfältigung nicht überschreiten. In der Bekanntmachung (§ 17) ist anzugeben, wie hoch sie ist; ferner ist in der Bekanntmachung sowie im Anschreiben (§ 17) anzugeben, ob und unter welchen Bedingungen sie erstattet wird.
(2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind die Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Eine Entschädigung (Absatz 1 Satz 1) darf nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn die Selbstkosten der Vervielfältigung unverhältnismäßig hoch sind.
2. (1) Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, daß der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a), so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Ist eine Entschädigung festgesetzt, so steht sie jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.
(2) Absatz 1 gilt für Freihändige Vergabe entsprechend.

§ 21 Inhalt der Angebote

1. (1) Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.
(2) Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
(3) Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
(4) Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
2. Etwaige Nebenangebote/Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
3. (1) Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind (VOL/B § 11).
(2) Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.
4. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluß und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Bezeichnungen im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.
5. Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls das Angebot nicht berücksichtigt wird (§ 27 Nr. 7).

§ 22

Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen,
Vertraulichkeit

1. Die Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschuß zu halten. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen.
2. (1) Die Verhandlung zur Öffnung der Angebote soll unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist stattfinden.
(2) In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote muß neben dem Verhandlungsleiter ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.
(3) Bieter sind nicht zuzulassen.
3. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote
 - a) ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet,
 - b) bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelleeingegangen sind. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet.
4. (1) Über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - a) Name und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote, ferner andere den Preis betreffende Angaben,
 - b) ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht worden sind.(2) Angebote, die nicht den Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 entsprechen, müssen in der Niederschrift oder, soweit sie nach Schluß der Eröffnungsverhandlung eingegangen sind, in einem Nachtrag zur Niederschrift besonders aufgeführt werden, die Eingangszeit, etwa bekannte Gründe, aus denen die Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 nicht erfüllt sind, sind zu vermerken.
(3) Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterschreiben.
5. Die Niederschrift darf weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
6. (1) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Von den nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangenen Angeboten sind auch der Umschlag und andere Beweismittel aufzubewahren.
(2) Im Falle des § 21 Nr. 3 Abs. 2 ist sicherzustellen, daß die Kenntnis des Angebots auf die mit der Sache Befassten beschränkt bleibt.
(3) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 23 und 25) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Entschädigung zu regeln ist.
(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 23

Prüfung der Angebote

1. Nicht geprüft zu werden brauchen Angebote,
 - a) die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, es sei denn, daß der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,
 - b) die nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1),
 - c) bei denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2),
 - d) bei denen Änderungen oder Ergänzung an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3)
2. Die übrigen Angebote sind einzeln auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen; ferner sind die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote maßgebenden Gesichtspunkte festzuhalten. Gegebenenfalls sind Sachverständige (§ 6) hinzuzuziehen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 24

Verhandlungen mit Bietern
bei Ausschreibungen

1. (1) Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben.
(2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.
2. (1) Andere Verhandlungen, besonders über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unstatthaft.
(2) Ausnahmsweise darf bei einem Nebenangebot/Änderungsvorschlag (§ 17 Nr. 3 Abs. 5) oder bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a)) mit dem Bieter, dessen Angebot als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), im Rahmen der geforderten Leistung über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs verhandelt werden. Hierbei kann auch der Preis entsprechend angepaßt werden. Mit weiteren Bietern darf nicht verhandelt werden.
3. Grund und Ergebnis der Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen.

§ 25

Wertung der Angebote

1. (1) Ausgeschlossen werden:
 - a) Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),
 - b) Angebote, die nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1),
 - c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2),

- d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3),
 - e) Angebote, die verspätet eingegangen sind, es sei denn, daß der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,
 - f) Angebote von Bietern, die in bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
 - g) Nebenangebote/Änderungsvorschläge, soweit der Auftraggeber diese nach § 17 Nr. 3 Abs. 5 ausgeschlossen hat.
- (2) Außerdem können ausgeschlossen werden:
- a) Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),
 - b) Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können (§ 7 Nr. 5),
 - c) Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutlich gekennzeichnet sind (§ 21 Nr. 2).
2. (1) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.
- (2) Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, werden ausgeschieden. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen.
3. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
4. Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die der Auftraggeber bei der Ausschreibung gewünscht oder ausdrücklich zugelassen hat, sind ebenso zu werten wie die Hauptangebote. Sonstige Nebenangebote/Änderungsvorschläge können berücksichtigt werden.
5. Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind in den Akten zu vermerken.

§ 26

Aufhebung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn
 - a) kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
 - b) sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
 - c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
 - d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.
2. Die Ausschreibung kann unter der Voraussetzung, daß Angebote in Losen vorgesehen oder Nebenangebote/Änderungsvorschläge nicht ausgeschlossen sind, teilweise aufgehoben werden, wenn
 - a) das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt,
 - b) schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter entgegenstehen.
3. Die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung sind in den Akten zu vermerken.

4. Die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Bekanntgabe der Gründe (Nummer 1 Buchstabe a) bis d), Nummer 2 Buchstabe a) und b)) unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Eine neue Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe ist nur zulässig, wenn die vorhergehende Ausschreibung über denselben Gegenstand ganz oder teilweise aufgehoben ist.

§ 27

Nicht berücksichtigte Angebote

1. Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Die Bewerber sind in den Verdingungsunterlagen darauf hinzuweisen, daß ihrem Antrag ein adressierter Freiumschlag beizufügen ist. Weiterhin muß in den Verdingungsunterlagen bereits darauf hingewiesen werden, daß das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.
2. In der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 1 sind zusätzlich bekanntzugeben
 - a) Die Gründe für die Ablehnung (z. B. preisliche, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische) seines Angebots. Bei der Mitteilung ist darauf zu achten, daß die Auskunft mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Vergabestelle, die Angebote vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1), keine Angaben aus Angeboten anderer Bieter enthält.
 - b) Die Anzahl der eingegangenen Angebote.
 - c) Der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 geprüften Angebote.
3. Die zusätzliche Bekanntgabe nach Nummer 2 entfällt, wenn
 - a) der Zuschlagspreis unter DM 10.000,- liegt oder
 - b) weniger als 8 Angebote eingegangen sind oder
 - c) der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a)) zugrunde gelegen hat oder
 - d) das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnte.
4. Ist aufgrund der Aufforderung zur Angebotsabgabe Vergabe in Losen vorgesehen, so sind zusätzlich in der Bekanntgabe nach Nummer 2 Preise (Nummer 2 Buchstabe c)) zu Losangeboten dann mitzuteilen, wenn eine Vergleichbarkeit der Losangebote (z. B. gleiche Losgröße und Anzahl der Lose) gegeben ist.
5. Sind Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingegangen, so sind diese bei den Angaben gemäß Nummer 2 außer Betracht zu lassen; im Rahmen der Bekanntgabe nach Nummer 2 ist jedoch anzugeben, daß Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingegangen sind.
6. Die Mitteilungen nach Nummer 1 und 2 sind abschließend.
7. Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.
8. Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nur mit ihrer Zustimmung für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

§ 28
Zuschlag

1. (1) Der Zuschlag (§ 25 Nr. 3) auf ein Angebot soll schriftlich und so rechtzeitig erteilt werden, daß ihn der Bieter noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erhält. Wird ausnahmsweise der Zuschlag nicht schriftlich erteilt, so ist er umgehend schriftlich zu bestätigen.
(2) Dies gilt nicht für die Fälle, in denen durch Ausführungsbestimmungen auf die Schriftform verzichtet worden ist.
2. (1) Wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.
(2) Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden.

§ 29
Vertragsurkunde

Eine besondere Urkunde kann über den Vertrag dann gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten.

**Vorschriften aufgrund der Richtlinie des Rates
vom 22. März 1988 (88/295/EWG)
zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung
der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge**

§ 1 a

Öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften

1. (1) Bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 2 auf mindestens 200 000 Europäische Währungseinheiten (ECU) beläuft (Nr. 2 Abs. 3), gelten zusätzlich die hier als a-Paragraphen zur VOI - A gekennzeichneten Vorschriften. Soweit die Bestimmungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen, bleiben die übrigen Vergabevorschriften unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Waren, die nicht in Anhang II der Richtlinie 80/767 EWG aufgeführt sind und die von den in Anhang I derselben Richtlinie bezeichneten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich beschafft werden.

(3) Auf die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge durch die in Anhang I der Richtlinie 80/767 EWG aufgeführten Beschaffungsstellen¹⁾ sind die vorliegenden Bestimmungen bereits ab einem geschätzten Auftragswert von z. Z. mindestens 134 000 ECU ohne Mehrwertsteuer anzuwenden, bei den genannten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich gilt dies nur für Waren, die in Anhang II der Richtlinie 80/767 EWG aufgeführt sind.
2. (1) Als öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften gelten die zwischen einem Unternehmer (einer natürlichen oder juristischen Person) und einem in Absatz 2 näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen, schriftlichen Kauf-, Miet-, Pacht- oder Ratenkaufverträge sowie Leasingverträge (mit oder ohne Kaufoption) über Waren. Die Lieferung kann auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen.

(2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne der EG-Vorschriften sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden und alle übrigen Gebietskörperschaften sowie die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände), ferner die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die der staatlichen haushaltsmäßigen Kontrolle unterliegenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der für öffentliche Lieferaufträge geltende Gegenwert eines ECU in DM sowie der Schwellenwert gemäß Nummer 1 Abs. 3 wird von der EG-Kommission jeweils für zwei Jahre festgelegt. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt die daraus zu errechnenden Gegenwerte in DM im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Bei zeitlich begrenzten Leasing-, Miet-, Pacht- oder Ratenkaufverträgen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten ist bei der Berechnung der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zugrunde zu legen; bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Bei regelmäßigen Aufträgen (z. B. Wieder-

¹⁾ AA, BMA, BMBW, BML, BMF, BMFT, BMB, BMI, BMJFFG, BMJ, BMBau, BMPT einschließlich DBP Postdienst, DBP-Postbank und DBP-Telekom (nichtfernmeldespezifische Güter), BMWi, BMZ, BMVg, BMU

kehrschuldverhältnisse) oder Daueraufträgen (z. B. Sukzessivlieferungsverträge) ist bei der Berechnung entweder der Gesamtauftragswert während des auf die erste Lieferung folgenden Jahres oder der Gesamtauftragswert während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als 12 Monate ist, zugrunde zu legen.

Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(5) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung der Nummer 1 und Nummer 2 Abs. 4 der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

(6) Ein geplanter Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Vorschriften zu entziehen.

3. Bei öffentlichen Lieferaufträgen, deren Auftragswert unter 200 000 ECU liegt, aber mindestens 100 000 ECU ausmacht, können die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der a-Paragraphen verfahren.

4. Keine Anwendung finden die a-Paragraphen auf Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber¹⁾,

a) die von Beförderungsunternehmen des Land-, Luft- und Schiffsverkehrs vergeben werden,

b) sofern diese die Versorgung mit Trinkwasser zum Gegenstand haben oder deren Haupttätigkeit die Versorgung mit Energie ist oder deren Haupttätigkeit im Bereich des Fernmeldewesens liegt,

c) die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,

d) die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht der EG angehörenden Staaten über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,

e) die dem Anwendungsbereich der Artikel 223 und 36 EWG-Vertrag unterliegen (Lieferungen aus dem Sicherheits- und Geheimhaltungsbereich bzw. Ausnahmen für bestimmte Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen),

f) wenn die Lieferungen in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet,

g) die vergeben werden aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

§ 3 a

Arten der Vergabe

1. (1) Lieferaufträge im Sinne des § 1 a werden grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2, in begründeten Fällen im Wege der Beschränkten

¹⁾ Siehe Fußnote 1 zu § 8 a

Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 3 vergeben. Unter den in Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 genannten Voraussetzungen können sie auch im Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorheriger öffentlicher Vergabebekanntmachung vergeben werden. Dabei wendet sich der öffentliche Auftraggeber an Unternehmer seiner Wahl und verhandelt mit mehreren oder einem einzigen dieser Unternehmer über die Auftragsvergabe.

(2) Öffentliche Auftraggeber, die einen Lieferauftrag im Sinne des § 1a vergeben wollen, erklären ihre Absicht durch eine Bekanntmachung gemäß § 17a im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Bekanntmachung enthält entweder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Öffentliche Ausschreibung) oder die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung bzw. Verhandlungsverfahren jeweils mit Teilnahmewettbewerb).

(3) Die öffentlichen Auftraggeber können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, wenn im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach § 25 Nr. 1 oder § 25a ausgeschlossen worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden. Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen in diesen Fällen eine Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es sei denn, sie beziehen in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmen ein, die die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 1 und des § 7 Nr. 5 erfüllen und die im Verlauf einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Angebote unterbreitet haben, die nicht bereits gemäß § 23 Nr. 1 nicht geprüft zu werden brauchen.

Bei einer erneuten Bekanntmachung gemäß § 17a können sich auch Unternehmen beteiligen, die sich bei einer ersten Bekanntmachung nach Nummer 1 Abs. 1 nicht beteiligt hatten.

2. Die öffentlichen Auftraggeber können auch in folgenden Fällen Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung vergeben:
 - a) Wenn im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb keine Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden und unter der Voraussetzung, daß der Kommission ein Bericht vorgelegt wird;
 - b) wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden,
 - c) wenn der Gegenstand des Auftrags wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts (z. B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmer hergestellt oder geliefert werden kann,
 - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus zwingenden Gründen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die Fristen gemäß § 18a nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben sein,
 - e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufen-

den Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie die der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

3. Die öffentlichen Auftraggeber erstellen in Fällen, in denen keine Öffentliche Ausschreibung erfolgt, einen schriftlichen Bericht mit einer Begründung für die Wahl des betreffenden Verfahrens; dieser Bericht enthält wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der Vergabestelle, Wert, Menge und Natur der gelieferten Waren, die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Teilnahme, die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber und gegebenenfalls die Zahl der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung. Im Falle der Wahl eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe enthält der Bericht ferner Angaben über die nach Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 geforderten Voraussetzungen zur Begründung der Anwendung dieses Verfahrens.

Dieser Bericht oder die Hauptpunkte dieses Berichts werden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Verlangen vorgelegt.

§ 7 a

Teilnehmer am Wettbewerb

1. (1) In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht kann von dem Unternehmer zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in der Regel folgendes verlangt werden:

- a) Vorlage entsprechender Bankauskünfte,
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens,
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

Kann ein Unternehmer aus stichhaltigen Gründen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht erbringen, so können andere, vom Auftraggeber für geeignet erachtete Belege verlangt werden.

- (2) In technischer Hinsicht kann der Unternehmer je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu erbringenden Leistung seine Leistungsfähigkeit folgendermaßen nachweisen:

- a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
 - bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
 - bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmers zulässig,
- b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
- c) durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht; und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,

- d) durch Muster, Beschreibungen und oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachgewiesen werden muß,
- e) durch Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit denen bestätigt wird, daß die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,
- f) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von den Behörden des öffentlichen Auftraggebers oder in deren Namen von einer anderen damit einverständigen zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Unternehmer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt bereits in der Bekanntmachung (§§ 17 und 17a) an, welche Nachweise vorzulegen sind.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann von dem Bewerber oder Bieter entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen darüber verlangen, daß die in § 7 Nr. 5 genannten Ausschlußgründe auf ihn nicht zutreffen. Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der in § 7 Nr. 5 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:

- bei den Buchstaben a und b ein Auszug aus dem Strafregister oder — in Ermangelung eines solchen — eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, daß sich der Unternehmer nicht in einer solchen Lage befindet,
- bei dem Buchstaben d eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 7 Nr. 5 Buchstabe a—c vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Unternehmer vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Mitgliedstaats abgibt. In den Mitgliedstaaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der feierlichen Erklärung aus.

(5) Unternehmer können aufgefordert werden, den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft eingetragen sind, in dem sie ansässig sind.¹⁾

¹⁾ Diese Berufsregister sind: für die Bundesrepublik Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“, für Belgien das „Registre du commerce“ oder das „Handelsregister“, für Dänemark das „Aktieselskabs-Registret“, das „Forenings-Registret“ oder das „Handelsregistret“, für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Repertoire des metiers“, für Italien das „Registro della Camera di Commercio, Industria, Agricoltura e Artigianato“ oder das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“, für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des metiers“, für die Niederlande das „Handelsregister“, für Portugal das „Registo Nacional das Pessoas Colectivas“. Im Vereinigten Königreich und in Irland kann der Unternehmer zur Vorlage einer Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ aufgefordert werden, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma „incorporated“ oder „registered“ ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zur Vorlage einer Bescheinigung, wonach der betreffende Unternehmer eidesstattlich erklärt hat, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einem bestimmten Firmennamen ausübt.

(6) Für den Fall der Auftragserteilung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, daß eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muß, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

2. Ist bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sinne des § 1a ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, so wählt der Auftraggeber anhand der gemäß Nr. 1 geforderten, mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Unterlagen unter den Bewerbern, die den Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen, diejenigen aus, die er gleichzeitig und unter Beifügen der Verdingungsunterlagen schriftlich auffordert, im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung oder im Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen.

§ 8 a

Angebotsunterlagen

1. Die Angebotsunterlagen enthalten die Beschreibung technischer Spezifikationen sowie die Beschreibung etwa vorgesehener Prüf-, Kontroll- und Abnahmemethoden¹⁾
2. Die Festlegung der technischen Spezifikationen²⁾ erfolgt — unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind — unter Bezugnahme auf europäische Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, Harmonisierungsdokumente [HD]) oder gemeinsame technische Spezifikationen.

¹⁾ Die öffentlichen Auftraggeber, einschließlich der in § 1 a Nr. 4 a und b genannten, haben bei Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation darüber hinaus den Beschluß 87/95 EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet von Informationstechnik und der Telekommunikation zu beachten (vgl. Anhang II, insbesondere Artikel 5 Abs. 1, 3, 5 und 7). Des weiteren haben die Fernmeldeverwaltungen die Richtlinie 86/361 EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten zu beachten.

²⁾ Europäische bzw. internationale Normen werden im Regelfall in nationale Normen überführt. Sie werden dann als nationale Normen mit entsprechender Kennzeichnung ausgewiesen. Auskünfte über europäische und internationale Normen sowie über den Stand der Umsetzung erteilt

Deutsches Informationszentrum für technische Regeln im DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.), Burggrafenstr. 4–10, 1000 Berlin 30, Telefon 0 30 26 01-6 00, Telex 1 85 269 dtr d.

Bedeutung der Begriffe und Abkürzungen

- „Technische Spezifikation“: Sämtliche — insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen — technischen Vorschriften, die Merkmale eines Erzeugnisses festlegen, wie Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, mit deren Hilfe ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet wird, damit diese der vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen.
- „Gemeinsame technische Spezifikation“: Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.
- „Norm“: Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- „Europäische Norm“: Die vom Europäischen Komitee für Normung CEN (Comité Européen de Coordination des Normes), dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique), und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsstandardisierung ETSI (European Telecommunication Standardization Institute) gemäß deren gemeinsamer Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
- „Europäische Vornorm“: Norm, die unter der Bezeichnung „ENV“ von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren satzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist.
- „ISO-Normen“: Normen der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization).
- „IEC-Normen“: Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (International Electrotechnical Commission).

3. Ein öffentlicher Auftraggeber kann bei Lieferaufträgen von dem Grundsatz gemäß Nummer 2 abweichen, wenn
- die Normen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen,
 - die Anwendung dieser Normen den öffentlichen Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würde, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, jedoch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten, verbindlichen Strategie für die Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb eines bestimmten Zeitraums,
 - das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

Weicht der öffentliche Auftraggeber von dem Grundsatz gemäß Nummer 2 ab, so gibt er — außer wenn dies nicht möglich ist — in der Bekanntmachung die Gründe dafür an und hält in allen Fällen die Gründe dafür in den internen Unterlagen fest und gibt diese Information auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter.

4. Soweit bei der Festlegung der technischen Spezifikation nicht auf europäische Normen oder gemeinsame technische Spezifikationen zurückgegriffen werden kann, ist unbeschadet der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente folgende Reihenfolge einzuhalten:
- innerstaatliche Normen, die in der Bundesrepublik Deutschland angenommene internationale Normen umsetzen (insbesondere ISO- und IEC-Normen),
 - andere innerstaatliche Normen der Bundesrepublik Deutschland,
 - andere Normen.
5. Werden Vorhaben durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Anforderungen beschrieben (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder wird den Unternehmern die Möglichkeit eingeräumt, Nebenangebote/Änderungsvorschläge vorzulegen (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot — sofern es mit den Bestimmungen der Verdingungsunterlagen vereinbar ist — nicht allein deshalb zurückweisen, weil es nach einem anderen technischen Verfahren als dem in der Bundesrepublik Deutschland üblichen berechnet worden ist. Die Bieter haben ihren Angeboten alle zur Überprüfung der Entwürfe erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der öffentliche Auftraggeber dies für notwendig hält.

§ 17 a

Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. (1) Die Bekanntmachung im Sinne des § 3a Nr. 1 Abs. 2 wird nach den im Anhang I enthaltenen Mustern erstellt. Ihre Länge darf eine Seite des Amtsblatts der Europä-

ischen Gemeinschaften, d. h. rund 650 Worte nicht überschreiten. Die Bekanntmachung ist unverzüglich auf dem geeignetsten Wege dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ zuzuleiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muß die Bekanntmachung mittels Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopierer übermittelt werden. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Die Bekanntmachung wird kostenlos spätestens zwölf Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht; hierbei ist nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich. In Fällen besonderer Dringlichkeit wird die Bekanntmachung spätestens fünf Tage nach der Absendung veröffentlicht.

(3) In den amtlichen Veröffentlichungsblättern sowie in den Zeitungen und Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland darf die Bekanntmachung nicht vor dem in der Veröffentlichung zu nennenden Tag der Absendung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung darf keine anderen als die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

2. Die in Anhang I der Richtlinie 80/767 EWG genannten öffentlichen Auftraggeber²⁾ übermitteln vom 1. Januar 1989 an, so bald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres, dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem geeignetsten Wege eine nicht verbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung nach dem im Anhang I enthaltenen Muster über alle Beschaffungen, die den a-Paragraphen unterfallen und deren geschätzter Wert unter Berücksichtigung des § 1a mindestens 750 000 ECU beträgt und die sie während der folgenden zwölf Monate durchzuführen beabsichtigen, zur Veröffentlichung.

§ 18 a

Formen und Fristen

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung beträgt die Angebotsfrist mindestens 52 Tage³⁾, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.
- (2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 52 Tagen entsprechend zu verlängern.
- (3) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so muß der öffentliche Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 4 Arbeitstagen⁴⁾ nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.

¹⁾ Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg,
Tel. 00 35 2/49 92 8-1,
Telex: 180402-1324 PUBOF LU,
Telefax: 00352-49 00 03-49 57 19

²⁾ vgl. Fußnote 1) zu § 1 a

³⁾ Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, Abl. Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S. 1 (vgl. Anhang III). So gelten z. B. als Tage alle Tage einschl. Feiertage, Sonntage und Sonnabende, als Arbeitstage Montage bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage.

- (4) Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.
2. (1) Bei Beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 15 Tage, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Dasselbe gilt im Verhandlungsverfahren in den Fällen des § 3a Nr. 1 Abs. 3.
- (2) Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Angebotsfrist bei Beschränkter Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an. In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an.
- (3) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen entsprechend zu verlängern.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.
- (5) Die Teilnahmeanträge sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden. In den drei letztgenannten Fällen müssen sie schriftlich bestätigt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit müssen sie auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt werden. Werden die Teilnahmeanträge hierbei telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so müssen sie schriftlich bestätigt werden.

§ 25 a

Wertung der Angebote

Sind Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er vom Bieter die erforderlichen Belege.

Der öffentliche Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe das Ergebnis dieser Überprüfung.

§ 27 a

Vergebene Aufträge

Die öffentlichen Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung. Sie wird nach dem im Anhang I enthaltenen Muster erstellt und ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags auf dem geeignetsten Weg an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch bei bestimmten Einzelaufträgen nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Bekanntgabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Die beiden zuletzt genannten Tatbestände sind in der Regel insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 27 Nr. 3 b oder c erfüllt sind.

Anhang I

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

A. Offene Verfahren (Öffentliche Ausschreibungen)

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
d) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 8 a
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert bzw. eingesehen werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung.
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung annehmen muß.
11. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden.
14. Andere Auskünfte.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**B. Nicht offene Verfahren
(Beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichem
Teilnahmewettbewerb)**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und /oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
d) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 8 a.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung annehmen muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind.
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird.
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind.
9. Kriterien, die bei der Auftragsvergabe angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind.
10. Andere Auskünfte.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) (gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
c) (gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den die Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann
d) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 8 a.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragsverteilung annehmen muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind.
7. Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind.
8. (gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmer.
9. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
10. Andere Auskünfte.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**D. Verfahren zur Vor-Information
gemäß § 17 a Nr. 2**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopier-Nummer oder -Adresse des öffentlichen Auftraggebers sowie der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird (sofern bekannt).
4. Andere Auskünfte.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge gemäß § 27 a

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Verfahrensart.
b) Betreffend die in Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG genannten öffentlichen Auftraggeber (vgl. Fußnote 1 zu § 1 a) gegebenenfalls Begründung der Wahl dieser Verfahren gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 2.
3. Tag der Auftragsvergabe.
4. Zuschlagskriterien.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Andere Auskünfte.
10. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang II

BESCHLUSS DES RATES vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (87/95/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und die für ihre Aufstellung erforderlichen Arbeiten müssen insbesondere folgenden Aspekten Rechnung tragen:

- der Komplexität der technischen Spezifikation sowie der Präzision, die zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustauschs und der Kompatibilität der Systeme erforderlich ist;
- dem Bedürfnis, rasch über Normen zu verfügen und zu vermeiden, daß übermäßig langsame Fortschritte zu einem vorzeitigen Veralten der durch das Tempo der technologischen Entwicklung überholten Texte führen;
- der Notwendigkeit, die Einführung der internationalen Normen für den Austausch von Informationen und Daten auf einer Grundlage zu fördern, die sie auf der Ebene ihrer praktischen Anwendung glaubwürdig macht;
- der wirtschaftlichen Bedeutung der Normung als Beitrag zur Errichtung eines Gemeinschaftsmarktes auf diesem Gebiet.

Aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG ³⁾ werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Normungsgremien unterrichtet, wenn Normungsgremien beabsichtigen, eine Norm aufzustellen oder zu ändern; gemäß der genannten Richtlinie kann die Kommission Aufträge erteilen, um Normungsarbeiten von gemeinsamem Interesse einvernehmlich und in einem frühen Stadium durchführen zu lassen.

Diese Richtlinie enthält nicht alle Bestimmungen, die für die Durchführung einer gemeinsamen Normungspolitik auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation erforderlich sind.

Der zunehmende Umfang der technischen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Normungsbereichen, vor allem zwischen der Informationstechnik und der Telekommunikation, rechtfertigt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Normungsgremien, die sich zur Behandlung der gemeinsamen Bereiche zusammenschließen müssen.

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 55.

²⁾ ABl. Nr. C 303 vom 25. November 1985, S. 2.

³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8.

Vor kurzem wurden von der Kommission Vereinbarungen im Rahmen der mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung sowie im Rahmen der allgemeinen Leitlinien, die Gegenstand eines Übereinkommens mit der Gemeinsamen Europäischen Normeninstitution „Europäisches Komitee für Normung / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung“ (CEN/CENELEC) sind, geschlossen.

Die Richtlinie 86/361/EWG¹⁾ umfaßt Programme, in deren Rahmen die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Europäischen Komitee für Normung und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung — in diesem Bereich an gemeinsamen technischen Spezifikationen arbeitet, die Europäischen Fernmeldenormen (NET) entsprechen.

Die öffentlichen Lieferaufträge sind ein geeigneter Bereich, in dem eine umfassendere Übernahme von Normen für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen des Offenen Systemverbunds (Open Systems Interconnection) durch Hinweise beim Kauf gefördert werden können.

Es ist erforderlich, einen Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschluß vorgesehenen Zielsetzungen und Tätigkeiten zu unterstützen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für diesen Beschluß gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Technische Spezifikation“: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Vorschriften für das Erzeugnis hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung;
2. „Gemeinsame technische Spezifikation“: technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen;
3. „Norm“: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung gebilligt worden ist, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist;
4. „Internationale Norm“: Norm, die von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
5. „Entwurf einer internationalen Norm (DIS)“: Normentwurf, der von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
6. „Internationale technische Telekommunikationsspezifikation“: die technische Spezifikation aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, empfohlen von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Telefondienst oder der CEPT;
7. „Europäische Norm“: Norm, die von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß ihren satzungsmäßigen Bestimmungen gebilligt worden ist;

¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1986, S. 21

8. „Europäische Norm“: Norm, die unter dem Bezugszeichen „ENV“ von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren satzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist;
9. „Funktionelle Norm“: Norm, die eine komplexe Funktion liefern soll, die zur Kompatibilität der Systeme erforderlich ist und die im allgemeinen durch die Verknüpfung mehrerer bereits von den Normenorganisationen gemäß deren satzungsmäßig angenommenen Normen entsteht;
10. „Funktionelle Spezifikation“: Spezifikation, mit der die Anwendung einer oder mehrerer OSI-Normen zur Unterstützung einer spezifischen Anforderung für die Kommunikation zwischen Systemen der Informationstechnik im einzelnen festgelegt wird (von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuss für den Telegraphen- und Fernsprehdienst oder der CEPT empfohlen);
11. „Technische Vorschrift“: Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Einhaltung de jure oder de facto für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, mit Ausnahme der von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen;
12. „Bescheinigung der Konformität“: Vorgang, durch den mit Hilfe eines Konformitätszertifikats oder eines Konformitätszeichens bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit bestimmten Normen oder technischen Spezifikationen übereinstimmt;
13. „Informationstechnik“: Systeme, Anlagen, Bauteile und Softwareprodukte, die erforderlich sind, um das Wiederauffinden, die Verarbeitung und Speicherung von Informationen in allen Bereichen des menschlichen Lebens (Heim, Büro, Fabrik usw.) zu gewährleisten und die im allgemeinen bei elektronischen oder ähnlichen Verfahren eingesetzt werden;
14. „Öffentliche Lieferaufträge“:
 - Aufträge, die der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 77/62/EWG entsprechen¹⁾,
 - Aufträge, die ungeachtet des Tätigkeitsbereichs des Auftraggebers zum Zwecke der Lieferung von Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräten geschlossen werden;
15. „Fernmeldeverwaltungen“: Verwaltungen oder anerkannte private Betreibergesellschaften in der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten

Artikel 2

Zur Förderung der Normung in Europa und der Aufstellung und Anwendung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und von funktionellen Spezifikationen im Bereich der Telekommunikation werden auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 durchgeführt:

- a) In regelmäßigen Abständen und mindestens einmal jährlich wird der vorrangige Normungsbedarf auf der Grundlage der internationalen Normen, der internationalen Normentwürfe oder der Dokumente, die diesen Normen gleichzusetzen sind, festgestellt, um die Arbeitsprogramme festzulegen und die europäischen Normen und funktionellen Spezifikationen aufstellen zu lassen, die für nötig erachtet werden, um

¹⁾ ABI Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, S. 1

den Informations- und Datenaustausch und die Kompatibilität der Systeme zu gewährleisten.

b) Auf der Basis der auf internationaler Ebene durchgeführten Normungsarbeiten

- werden die europäischen Normungsgremien und die technischen Fachorganisationen für Informationstechnik und Telekommunikation ersucht, europäische Normen, europäische Vornormen oder funktionelle Telekommunikationsspezifikationen und im Bedarfsfall funktionelle Normen aufzustellen, damit die Genauigkeit gewährleistet wird, die von den Anwendern zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustausches sowie der Kompatibilität der Systeme benötigt wird. Diese Organisationen stützen ihre Arbeit auf internationale Normen, internationale Normentwürfe oder internationale technische Telekommunikationsspezifikationen. Wenn eine internationale Norm, ein internationaler Normentwurf oder eine internationale technische Telekommunikationsspezifikation klare Vorschriften enthält, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen, so werden diese Vorschriften unverändert in die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation übernommen. Nur wenn derartige klare Vorschriften in der internationalen Norm, dem internationalen Normentwurf oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation nicht bestehen, werden die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation zur Klärung oder erforderlichenfalls Ergänzung der internationalen Norm, des internationalen Normentwurfs oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation ausgearbeitet, wobei Abweichungen zu vermeiden sind;
 - werden die genannten Organisationen ersucht, technische Spezifikationen auszuarbeiten, die zur Grundlage europäischer Normen oder europäischer Vornormen gemacht werden können, wenn abgesprochene internationale Normen für den Informations- und Datenaustausch sowie die Kompatibilität der Systeme fehlen oder wenn auf diese Weise ein Beitrag zur Aufstellung derartiger Normen geleistet wird.
- c) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen wird dadurch erleichtert, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen koordiniert werden:
- Überprüfung der Übereinstimmung der Erzeugnisse und Dienste mit den Normen und funktionellen Spezifikationen auf der Grundlage der festgelegten Prüfungsanforderungen;
 - Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen und funktionellen Spezifikationen nach ausreichend harmonisierten Verfahren.
- d) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation wird bei öffentlichen Aufträgen und technischen Vorschriften gefördert.

Artikel 3

- (1) Die spezifischen Ziele der vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang beschrieben.
- (2) Dieser Beschluß gilt für
- Normen im Bereich der Informationstechnik im Sinne des Artikels 5,
 - funktionelle Spezifikationen für Dienste, die speziell über öffentliche Fernmeldenetze zum Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik angeboten werden.

(3) Dieser Beschluß gilt nicht für

- die gemeinsamen technischen Spezifikationen für an das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossene Endgeräte, die unter die Richtlinie 86/361 EWG fallen,
- Spezifikationen für Einrichtungen, die Teil des Fernmeldenetzes selbst sind

Artikel 4

Bei der Ermittlung des Normungsbedarfs sowie bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms für die Normung und die Ausarbeitung von funktionellen Spezifikationen stützt die Kommission sich insbesondere auf die Informationen, die ihr aufgrund der Richtlinie 83/189 EWG mitgeteilt werden.

Die Kommission überträgt nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses die technischen Arbeiten den zuständigen europäischen Normungsorganisationen oder technischen Fachgremien (CEN, CENELEC und CEPT) und ersucht sie erforderlichen falls um die Aufstellung der entsprechenden europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen. Die diesen Organisationen zu erteilenden Aufträge sind dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189 EWG vorgesehenen Ausschuß gemäß den Verfahren dieser Richtlinie zur Zustimmung zu unterbreiten. Es darf kein Auftrag erteilt werden, der sich mit irgendeinem Teil der aufgrund der Richtlinie 86/361 EWG begonnenen oder aufgestellten Arbeitsprogramme überschneidet.

Artikel 5

(1) In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Verfahren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei öffentlichen Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik

- auf europäische Normen und europäische Vornormen nach Artikel 2 Buchstabe b,
- auf internationale Normen, wenn diese im Land des Auftraggebers übernommen worden sind,

Bezug genommen wird, so daß diese Normen bei der Übermittlung und dem Austausch von Informationen und Daten und für die Kompatibilität der Systeme zugrunde gelegt werden.

(2) Um Kompatibilität zwischen Endeinrichtungen zu erzielen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Fernmeldeverwaltungen bei denjenigen Diensten, die speziell für den Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik bestimmt sind und die nach den in Absatz 1 genannten Normen arbeiten, funktionelle Spezifikationen für den Zugang zu ihren öffentlichen Fernmeldenetzen verwenden.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die nachfolgend aufgeführten besonderen Umstände zu berücksichtigen, die möglicherweise die Verwendung anderer, in diesem Beschluß nicht vorgesehener Normen und Spezifikationen rechtfertigen

- die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Betriebs im Falle bereits vorhandener Systeme; dies jedoch lediglich im Rahmen klar umrissener und festgelegter Strategien für den späteren Übergang zu internationalen oder europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen;
- die Tatsache, daß bestimmte Vorhaben wirkliche Neuerungen mit sich bringen,
- die mangelnde technische Eignung der Norm oder der funktionellen Spezifikation für ihren Zweck, da sie keine geeigneten Mittel zur Erzielung des Informations- und Datenaustauschs oder der Kompatibilität der Systeme vorsieht oder weil die Mittel (einschließlich Testverfahren) zur Feststellung einer ausreichenden Konformität eines Produkts mit dieser Norm oder diese funktionelle Spezifikation nicht vorliegen,

- oder weil — im Falle von europäischen Vornormen — diesen die für ihre Anwendung erforderliche Stabilität fehlt. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist;
- die nach sorgfältiger Sondierung des Marktes getroffene Feststellung, daß aus wichtigen Gründen der Wirtschaftlichkeit die Verwendung der betreffenden Norm oder funktionellen Spezifikation nicht geeignet ist. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, vor dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich auf der gleichen Grundlage wie in Absatz 1 die Bezugnahme auf Entwürfe internationaler Normen vorschreiben.
- (5) Auftragerteilende Stellen, die sich auf Absatz 3 berufen, geben die Gründe dafür nach Möglichkeit (bereits) in den Ausschreibungsunterlagen an und halten in jedem einzelnen Fall diese Gründe in ihren internen Unterlagen fest, sie stellen diese Angaben unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses den sich bewerbenden Unternehmen sowie dem in Artikel 7 genannten Ausschuß auf Antrag zur Verfügung. Beschwerden über die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 3 können auch direkt an die Kommission gerichtet werden.
- (6) Die Kommission stellt sicher, daß dieser Artikel auf alle Gemeinschaftsprojekte und -programme einschließlich der öffentlichen Lieferaufträge, die aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden, angewandt wird.
- (7) Die auftragerteilenden Stellen können, sofern sie dies für erforderlich erachten, auf Aufträge mit einem Wert unter 100 000 ECU andere Spezifikationen anwenden, sofern diese Anschaffungen der Verwendungen der Normen im Sinne der Absätze 1 und 2 bei Aufträgen mit einem höheren als dem in diesem Absatz genannten Wert nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung sowie die Höhe des in diesem Absatz festgelegten Schwellenwertes wird binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt überprüft, ab dem dieser Beschluß anzuwenden ist.

Artikel 6

Bei der Abfassung oder Änderung von technischen Vorschriften auf den zum Geltungsbereich dieses Beschlusses gehörenden Gebieten legen die Mitgliedstaaten stets die in Artikel 5 genannten Normen zugrunde, wenn diese den geforderten technischen Spezifikationen der Vorschrift in angemessener Weise gerecht werden.

Artikel 7

- (1) Ein Beratender Ausschuß mit der Bezeichnung „Gruppe hoher Beamter für die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik“ unterstützt die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschluß vorgesehenen Ziele und Tätigkeiten. Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, die Sachverständige oder Berater hinzuziehen können; den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Für Fragen der Telekommunikation ist die in Artikel 5 der Richtlinie 86/361/EWG vorgesehene „Gruppe hoher Beamter Telekommunikation“ zuständig.
- (2) Die Kommission konsultiert den Ausschuß bei der Festlegung der Prioritäten der Gemeinschaft, der Durchführung der im Anhang genannten Maßnahmen, der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Normen, der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 5 sowie in anderen Fragen der Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Tele-

kommunikation oder anderen Gebieten, mit denen sie sich überschneiden. Sie hört den Ausschuß auch zu dem in Artikel 8 vorgesehenen Bericht an.

(3) Die Kommission koordiniert die Arbeiten dieser Ausschüsse mit dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuß insbesondere dann, wenn die Möglichkeit einer Überschneidung für den Fall besteht, daß aufgrund dieses Beschlusses und der genannten Richtlinie Anträge an europäische Normungsgremien gerichtet werden

(4) Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats dem Ausschuß unterbreitet werden

(5) Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen

(6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung

(7) Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen

Artikel 8

Die Kommission legt regelmäßig einen Bericht über den Stand der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik vor, den sie alle zwei Jahre an das Europäische Parlament und an den Rat sendet. Der Bericht enthält die Modalitäten für die Einführung in der Gemeinschaft, die erzielten Ergebnisse, ihre Anwendung bei öffentlichen Lieferaufträgen sowie einzelstaatlichen technischen Vorschriften und vor allem ihre praktische Bedeutung für die Bescheinigung der Konformität

Artikel 9

Dieser Beschluß berührt nicht die Anwendung der Richtlinien 83/189/EWG und 86/361/EWG.

Artikel 10

Dieser Beschluß ist nach einem Jahr, gerechnet ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, anzuwenden.

Artikel 11

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

Anhang III

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

KAPITEL I

Fristen

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 29. April 1970, S. 25.

- (2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

- (1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

- (2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt folgendes

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
 - b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
 - c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
 - d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreißig Tagen zugrunde gelegt.
- (3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.
- (4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

- (5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II

Daten und Termine

Artikel 4

- (1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen dieser Rechtsakte.

- (2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

(2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. P l e v e n

Erläuterungen zur VOL/A

I. Vorbemerkung

Die VOL/A gestaltet den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die öffentlichen Auftraggeber näher aus. Wettbewerb, wie ihn die VOL vorsieht, ist die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe. Die VOL sichert zugleich den Leistungswettbewerb.

II. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften

- § 1 Nr. 1 Die VOL ist nach dem Wortlaut des § 1 für alle Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die nicht Bauleistungen sind (z. B. aufgrund von Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Miet- und Leasingverträgen). Zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der VOB und VOL siehe Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen, Hrsg.: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Verlag und Vertrieb: Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Bonn.
- § 1 Nr. 2 Alle „Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht“ werden, sind der VOL entzogen. Welche Leistungen hierunter fallen, ergibt sich aus dem Katalog des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- Wird eine freiberufliche Leistung gleichzeitig im Wettbewerb von einem Gewerbebetrieb angeboten, findet die VOL auch auf die entsprechende Leistung des Gewerbebetriebes keine Anwendung. Liegt zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben ein Wettbewerbsverhältnis nicht vor, d. h. wird eine der Natur nach freiberufliche Leistung ausschließlich durch Gewerbebetriebe erbracht, ist die VOL hingegen uneingeschränkt anwendbar.
- Die Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben besteht, ist vom jeweiligen Auftraggeber im Einzelfall und im voraus aufgrund der vorhandenen Marktübersicht zu beurteilen. Wird die Leistung nur von Gewerbebetrieben erbracht und ist daher mit einem Parallelangebot der freiberuflich Tätigen nicht zu rechnen, ist die Leistung nach dem Verfahren der VOL zu vergeben. Stellt sich im Laufe des VOL-Verfahrens wider Erwarten heraus, daß auch freiberuflich Tätige die Leistung erbringen und sich u. U. sogar um den Auftrag bewerben, so ist entscheidend, daß diese Leistung in der Vergangenheit nicht von freiberuflich Tätigen, sondern nur von Gewerbebetrieben erbracht wurde. Es kommt daher nicht auf die potentielle Fähigkeit der freiberuflich Tätigen an, derartige Leistungen zu erbringen, sondern auf die Erfahrung des Auftraggebers, daß diese Leistungen in der Vergangenheit auch tatsächlich von freiberuflich Tätigen erbracht worden sind.
- § 1 Nr. 2 läßt insbesondere §§ 7 und 55 BHO (bzw. die entsprechenden landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen) unberührt. Einheitliche Grundsätze für die Vergabe der Gesamtheit freiberuflicher Leistungen sind nicht vorhanden. Es ist daher nach den Rechtsgrundsätzen des § 55 BHO (bzw. den entsprechenden landes- oder kommunalrechtlichen Bestimmungen) zu verfahren. Nach § 55 Abs. 1 BHO muß dem Ab-

schluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen

Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter bedarf es grundsätzlich für das Vorliegen der Ausnahmesituation des § 55 BHO der Prüfung im Einzelfall. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Ausnahmestatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Sie können daher grundsätzlich freihändig vergeben werden.

Die Aufträge sind, soweit Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben werden, an solche Freiberufler zu vergeben, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

§ 2 Nr. 2 Angemessene Preise sind solche, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen (vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3).

§ 3 Nr. 1 Abs. 3 Unter dem Begriff „förmliches Verfahren“ sind die Ausschreibungsverfahren (öffentlich bzw. beschränkt) zu verstehen. Diese unterscheiden sich von der Freihändigen Vergabe durch ihre Bindung an weitergehende Formvorschriften (z.B. Preisverhandlungsverbot des § 24 VOL/A).

Alle Vorschriften der VOL/A gelten unmittelbar auch für die Freihändige Vergabe. Abweichungen von der unmittelbaren Anwendbarkeit sind entweder im Text (§ 20 Nr. 1 Abs. 1) oder in der Überschrift einzelner Vorschriften (§ 24) kenntlich gemacht. Soweit einige Bestimmungen oder Teile von ihnen auf die Freihändige Vergabe nur entsprechend anwendbar sein sollen, ist dies ausdrücklich im Wortlaut der Bestimmungen angeführt (§ 20 Nr. 2 Abs. 2). Ein Widerspruch zu diesen Grundsätzen besteht im Interesse der Lesbarkeit bei den Bestimmungen der §§ 16 und 22.

§ 3 Nr. 2 Die Ausgestaltung der Bestimmung als Mußvorschrift beruht auf § 55 BHO. Sie bringt deutlicher als die bisherige Soll-Regelung den Vorrang vor den anderen Vergabearten zum Ausdruck.

§ 3 Nr. 3 Die unter Buchstaben a) bis d) aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend. Zur Bedeutung des Wortes „soll“ siehe Einführende Hinweise.

§ 3 Nr. 3 Buchstabe c) Zum Begriff „wirtschaftlich“ vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3.

§ 3 Nr. 4 Die unter Buchstabe a) bis p) aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend. Zur Bedeutung des Wortes „soll“ siehe Einführende Hinweise.

§ 3 Nr. 4 Buchstabe d), e) Zum Begriff „wirtschaftlich“ vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3.

§ 3 Nr. 4 Buchstabe f) Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme dieses Tatbestandes sind enger als in § 3 Nr. 3 Buchstabe d): Nur in Fällen *besonderer Dringlichkeit* kann auf die Freihändige Vergabe zurückgegriffen werden.

§ 3 Nr. 4 Buchstabe g) Im Gegensatz zu § 3 Nr. 3 Buchstabe d) muß die Geheimhaltung *erforderlich* sein; auch eine Beschränkte Ausschreibung kann im Einzelfall bereits den Geheimhaltungsgesichtspunkten Rechnung tragen.

- § 3 Nr. 4
Buchstabe h) Die Worte „vor der Vergabe“ bedeuten, daß die Leistung zu Beginn des Vergabeverfahrens nicht eindeutig beschrieben werden kann. Im Falle einer Ausschreibung wäre es schwierig, Angebote, die auf ungenaue Leistungsbeschreibungen eingehen, genügend zu vergleichen. Dieses entspricht inhaltlich § 3 Nr. 5 Buchstabe b) VOB/A.
- § 3 Nr. 4
Buchstabe i) Hierbei handelt es sich um Leistungen, die nicht durch § 1 Nr. 2 dem Anwendungsbereich der VOL/A entzogen sind, also insbesondere um schöpferische Leistungen, die von einem Gewerbebetrieb erbracht werden (vgl. Erläuterungen zu § 1 Nr. 2).
- § 3 Nr. 4
Buchstabe k) Bei der Prüfung, ob kartellfremde Bewerber vorhanden sind, ist nicht nur der inländische Markt zu berücksichtigen.
- § 3 Nr. 4
Buchstabe m) Der Begriff „vorteilhafte Gelegenheit“ ist eng auszulegen. Die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muß zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre.
- § 3 Nr. 4
Buchstabe n) Zum Begriff „wirtschaftlich“ vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3.
- § 3 Nr. 4
Buchstabe o) Vgl. Erläuterungen zu § 7 Nr. 6.
- § 4 Nr. 2
Abs. 2 Vor der Benennung nimmt die Auftragsberatungsstelle, soweit der Auftraggeber dies nicht ausgeschlossen hat, mit den Unternehmen Kontakt zum Zwecke der Feststellung der Angebotsbereitschaft auf.
- § 4 Nr. 2
Abs. 2 Satz 3 Besondere Erfordernisse sind z. B. die Eigenschaft als mittelständisches oder bevorzugtes Unternehmen im Sinne der Mittelstands- bzw. Bevorzugtenrichtlinien.
- § 4 Nr. 3 Eine solche Vereinbarung besteht z. Z. zwischen den Bundesministern der Verteidigung, für Wirtschaft und den Ländern über die Zusammenarbeit bei der Vergabe von Aufträgen für den Bedarf der Bundeswehr, abgedruckt im BAnz. Nr. 140 vom 25. Juli 1987.
- § 7 Nr. 1 Der Grundsatz der Gleichbehandlung in- und ausländischer Bewerber wird durch die nachstehenden Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber modifiziert:
1. Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975, abgedruckt im BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975, Anlage zuletzt geändert am 26. Februar 1981, abgedruckt im BAnz. Nr. 76 vom 23. April 1981 bzw. die entsprechenden Richtlinien der Länder.
 2. Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenfluchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975, abgedruckt im BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975, zuletzt geändert am 5. August 1981, abgedruckt im BAnz. Nr. 156 vom 25. August 1981 bzw. die entsprechenden Richtlinien der Länder.
- § 7 Nr. 2
Abs. 3 Die Einholung von Angeboten darf nicht zu unverbindlichen Preisangeboten mißbraucht werden. Bei Preisangeboten ohne konkrete Vergabeab-

- sicht ist kenntlich zu machen, daß es sich nicht um die Einholung von Angeboten handelt.
- § 7 Nr. 4 Die Forderung nach Vorlage von Angaben unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere sollen keine unangemessenen Nachweise von Bewerbern verlangt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt sind.
- § 7 Nr. 6 Die genannten Einrichtungen verfolgen primär andere als erwerbswirtschaftliche Ziele. Aufgrund ihrer vielfach günstigeren Angebote ist damit zu rechnen, daß diese Einrichtungen im Falle einer wettbewerblichen Vergabe private Unternehmen verdrängen.
- Unter den Begriff „ähnliche Einrichtungen“ können folglich auch nur solche Institutionen gefaßt werden, die eine vergleichbare sozialpolitische Zielsetzung verfolgen und bei denen mit einer Verdrängung privater Unternehmen gerechnet werden muß. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei Regiebetrieben nicht gegeben, sie sind daher dem Wettbewerb zu unterstellen.
- § 7 Nr. 6 und § 3 Nr. 4 Buchstabe o) berechtigen nicht zur Gewährung von Mehrpreisen. Diese sind an die engen Voraussetzungen der Bevorzugtenrichtlinien gebunden (vgl. Erläuterungen zu § 7 Nr. 1).
- § 8 Nr. 1 Abs. 1 Die Verpflichtung, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, liegt im Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die *Bewerber* die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die *Auftraggeber* sollen auf der Grundlage einer eindeutigen Leistungsbeschreibung in den Stand versetzt werden, die Angebote besser vergleichen zu können.
- § 8 Nr. 2 Abs. 1 Einfache, marktgängige, vor allem standardisierte Waren können durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang beschrieben werden.
- Als weitere gleichrangige Formen der Leistungsbeschreibung stehen sowohl die „funktionale“ (Buchstabe a)) als auch die „konstruktive“ (Buchstabe b)) Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Dabei ist eine Kombination der Beschreibungsarten möglich: Konstruktive Leistungsbeschreibungen können z. B. funktionale Elemente enthalten und umgekehrt.
- Die sog. funktionale Leistungsbeschreibung erlaubt es den Bewerbern, zur Bedarfsdeckung geeignete Leistungen in ihrer Vielfalt unter Ein-schluß technischer Neuerungen anzubieten.
- Bei der sog. konstruktiven Leistungsbeschreibung ist der durch die Leistungsbeschreibung vorgegebene Rahmen eingeengt, ohne daß dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird. Die sog. konstruktive Leistungsbeschreibung erleichtert allerdings wegen der genaueren Leistungsbeschreibung den Vergleich der Angebote.
- § 8 Nr. 3 Abs. 1 Die Vorschrift liegt sowohl im Interesse des Unternehmens als auch im Interesse des öffentlichen Auftraggebers. Unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind an die gewünschte Leistung nur solche Anforderungen zu stellen, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig sind. In diesem Rahmen können z. B. auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

- § 8 Nr. 3
Abs. 2 Unter dem Begriff „einschlägige Normen“ sind der Spezifizierung des Auftrags dienende Normen zu verstehen, z. B. DIN-Normen sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften.
- § 11 Der Begriff „Ausführungsfristen“ umfaßt auch Lieferfristen
- § 14 Die Vergabestelle ist verpflichtet, jeweils zu prüfen, ob Sicherheitsleistungen erforderlich sind, um die verlangte Leistung sach- und fristgemäß (einschließlich Gewährleistungen) durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sicherheitsleistungen dürfen nicht schematisch gefordert werden und sollen auf bestimmte Vergaben beschränkt werden, bei denen nach der Art der Leistung (z. B. VOB-ähnliche Leistung) Mängel erfahrungsgemäß auftreten können. Auf Sicherheitsleistungen kann z. B. auch dann verzichtet werden, wenn der Auftragnehmer hinreichend dafür bekannt ist, daß er genügend Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet.
- § 14 betrifft nicht die Sicherung von Voraus- und Abschlagszahlungen, für deren Sicherung gelten die einschlägigen Haushaltsvorschriften.
- § 17 Nr. 1
Abs. 2
Buchstabe d) Landesregelungen über die Teilung und Vergabe in Losen bleiben unberührt.
- § 17 Nr. 2
Abs. 2
Buchstabe d) Vgl. Erläuterungen zu § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe d)
- § 17 Nr. 3
Abs. 5
Satz 1 Der Begriff „Nebenangebot“ umfaßt jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten.
- Der 1. Halbsatz hält den Auftraggeber an, im Anschreiben Klarheit über die Zulassung von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen zu schaffen. Er soll sich darüber äußern, ob er solche wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will.
- Die Zulassung von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen erlaubt es den Bietern, zur Bedarfsdeckung geeignete Angebote in ihrer Vielfalt, auch unter Einschluß technischer Neuerungen, anzubieten. Da Nebenangebote/Änderungsvorschläge wettbewerbsspolitisch grundsätzlich erwünscht sind, ist ihr Ausschluß ohne Abgabe eines Hauptangebots im 2. Halbsatz zum Ausnahmefall erhoben worden.
- § 19 Nr. 2 Eine Frist für den Zuschlag, wie sie die VOB/A in § 19 Nr. 2 (24 Werk-tage) vorsieht, kann in der VOL/A wegen der Mannigfaltigkeit der Beschaffungsobjekte nicht angegeben werden.
- § 20 Nr. 1 Unter dem Begriff „Selbstkosten der Vervielfältigung“ sind z. B. auch die Selbstkosten für Muster und Proben zu verstehen.
- § 21 Nr. 1
Abs. 1 Erläuterungen sind kommentierende Angaben zum geforderten Angebot. Will der Bieter Änderungen oder Ergänzungen vorschlagen, so muß er als solche gekennzeichnete Nebenangebote/Änderungsvorschläge (§ 21 Nr. 2) einsenden, es sei denn, daß Nebenangebote/Änderungsvorschläge ausnahmsweise ausgeschlossen sind (§ 17 Nr. 3 Abs. 5).

- § 22 Nr. 2 Der Begriff „Verhandlung“ soll in Anlehnung an § 22 VOB/A lediglich ausdrücken, daß bei der Öffnung der Angebote auf der Auftraggeberseite formalisiert zu verfahren ist. Die VOL/A läßt im Gegensatz zur VOB/A Bieter zum Eröffnungstermin nicht zu.
- § 22 Nr. 3
Satz 2 Bei Angeboten, die aus mehreren Teilen bestehen, bei Anlagen sowie Mustern und Proben, die nicht immer mit dem Angebot selbst aufbewahrt werden können, muß die Zugehörigkeit erkennbar gemacht werden. Durch die Kennzeichnungspflicht sollen Fälschungen verhindert bzw. erschwert werden.
- § 23 Nr. 2
Satz 1 Die Überprüfung auf fachliche Richtigkeit enthält auch die Überprüfung technischer Gesichtspunkte.
- § 24 Mit der erweiterten Zulässigkeit der Abgabe von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen und der Aufnahme des Begriffs der funktionalen Leistungsbeschreibung in die VOL/A kann es vorkommen, daß ein Angebot zwar der Leistungsbeschreibung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Angebot im Rahmen der geforderten Leistung) entspricht, aber in Einzelheiten dem Beschaffungszweck nicht optimal genügt. Deshalb wird bei einem solchen Angebot, das als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), zugelassen, noch über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs zu verhandeln. Diese Änderungen können sich im Einzelfall auf den Preis auswirken.
- Bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung in Verbindung mit konstruktiven Elementen darf nur über die funktional beschriebenen Leistungsteile verhandelt werden.
- § 25 Nr. 2
Abs. 2
Satz 1 Ein *offenbares Mißverhältnis* zwischen Preis und Leistung ist nur dann anzunehmen, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher Preisbildung so grob abweicht, daß dies sofort ins Auge fällt. Die Vergabestelle wird in ihre Abwägung, ob ein offenbares Mißverhältnis vorliegt, alle Erkenntnisse zur Beurteilung des Preis-/Leistungsverhältnisses im Einzelfall einbeziehen.
- § 25 Nr. 3 Das wirtschaftlichste Angebot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung (vgl. Erläuterungen zu § 8 Nr. 3 Abs. 1) und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z.B. technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte, Kundendienst, Folgekosten, insbesondere im Personalbereich); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen.
- Nichtauftragsbezogene Gesichtspunkte dürfen als Kriterien bei der Wertung der Angebote nicht herangezogen werden.
- Für die Behandlung von Angeboten bevorzugter Bewerber gelten zusätzlich die in den Erläuterungen zu § 7 Nr. 1 aufgeführten Richtlinien.
- § 25 Nr. 4
Satz 2 Hierunter sind Nebenangebote/Änderungsvorschläge zu verstehen, die vom Auftraggeber weder gewünscht noch ausdrücklich zugelassen noch ausgeschlossen worden sind (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), die also vom Bieter aus eigener Initiative vorgelegt wurden.

- § 26 Nr. 1
Buchstabe c) Hierunter ist auch der Fall zu verstehen, daß selbst das Mindestangebot zu hoch befunden wurde.
- § 27 Nr. 1
Satz 1 und
§ 27 Nr. 2 Die Mitteilungen an nicht berücksichtigte Bieter sollen möglichst knapp gehalten werden. Sie können stichwortartig, z. B. mittels Formblatt, erfolgen. In der Mitteilung über die Ablehnungsgründe kann auf weitere Wirtschaftlichkeitskriterien (vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3) Bezug genommen werden.
- § 27 Nr. 2 Angebote über den Abschluß sog. Rahmenverträge unterliegen nicht den Bestimmungen des § 27 Nr. 2.
- § 27 Nr. 4 Wurden Angebote abgegeben, die aus mehreren Positionen bestehen (z. B. Artikel oder Ersatzteile unterschiedlicher Art), und werden die Positionen getrennt vergeben, so entfällt die Bekanntgabe nach Nummer 2. Gleiches gilt für Angebote, die keine Endpreise enthalten.
- § 27 Nr. 7 Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

Teil B*)
Allgemeine Bedingungen
Für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)

Aufgestellt auf Grund der Beratungen des
Reichsverdingungsausschusses

Herausgegeben
im
Reichsfinanzministerium

*) Der Teil B der VOL bleibt bis zum Abschluß der Novellierungsarbeiten in der vorliegenden Fassung verbindlich

Vorbemerkung

Die vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ sind aufgrund der Beratungen des Reichsverdingungsausschusses aufgestellt. An den Arbeiten des Reichsverdingungsausschusses waren in erster Linie beteiligt Vertreter

der Reichsressorts,
der Länderregierungen,
des Deutschen Städtetages,
des Deutschen Landkreistages,
des Reichsverbandes der Deutschen Industrie,
des Deutschen Industrie- und Handelstages,
des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks,
des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels,
der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,
der Arbeitnehmer-Gewerkschaften.

Die geschäftsführende Leitung der Arbeiten des Reichsverdingungsausschusses lag in den Händen des Reichsfinanzministeriums. Für den Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums ist mit Erlaß vom 24. September 1932 (O. 1399-2545 R.) angeordnet worden, daß vom 1. November 1932 ab bei Vergaben nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zu verfahren ist. Zugleich ist den übrigen beteiligten Behörden die Einführung der Allgemeinen Bedingungen für ihren Geschäftsbereich empfohlen worden. Bei Ausschreibungen und bei Vertragsabschluß ist darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bedingungen Vertragsbestandteile sind.

In dem Erlaß vom 24. September 1932 ist vom Reichsfinanzministerium noch auf folgende Punkte hingewiesen worden, die für die Auslegung und Handhabung der Allgemeinen Bedingungen von Bedeutung sind:

Zu § 5 Nr. 1. Eine Änderung der Leistungen kann unter Umständen Anlaß zur Vereinbarung neuer Preise geben (zu vgl. § 3 Nr. 2).

Zu § 5 Nr. 6 Fußnote. Die Schutzbestimmung für den Handel soll insbesondere besagen, daß der Handel nicht gezwungen ist, nur aus eigenen Beständen zu liefern.

Zu § 9 Nr. 2 Abs. 2. Hiernach kann der zu ersetzende Verzugsschaden der Höhe nach begrenzt werden. Lieferbedingungen, in denen der zu ersetzende Verzugsschaden der Höhe nach begrenzt wird, kommen insbesondere bei der elektrotechnischen Industrie mit Rücksicht auf die bei ihr vorliegenden besonderen Verhältnisse in Betracht. Ob die Begrenzung zuzugestehen ist, wird im einzelnen Falle zu prüfen sein.

Zu § 12. Bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen wird auf die Vorschriften des § 343 Abs. 1 BGB besonders hingewiesen, wonach unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen vom Gericht auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden können. Es wird sich daher empfehlen, bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen Zurückhaltung zu beobachten. Soweit § 340 Abs. 2 Satz 2 BGB Anwendung findet, wird auf die den Schadenersatz begrenzenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen hingewiesen.

Zu § 13 Nr. 2. Der vom Auftraggeber mit der Güteprüfung Beauftragte muß bei der Abgabe seines Urteils selbstverständlich mit Sorgfalt verfahren, da andernfalls nachteilige Rechtsfolgen für den Auftraggeber entstehen könnten.

Teil B
Allgemeine Bedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Leistungen aller Art aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend für die vertraglichen Abmachungen sind
 - a) die Beschreibung der Leistungen einschließlich der Zeichnungen und die besonderen Bedingungen des Einzelfalles,
 - b) die technischen und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen,
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von LeistungenBei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.
2. Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Der Verbleib der Muster bestimmt sich nach den vertraglichen Abmachungen.
3. Ob der Auftraggeber oder Auftragnehmer die Kosten für die nach Art und Umfang notwendigen Güteprüfungen und die Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe zu tragen hat, ist von Fall zu Fall zu vereinbaren. Bei der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden mangels abweichender Vereinbarung auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 3

Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.
2. Werden durch Änderung der Leistungen oder durch andere Forderungen des Auftraggebers die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Abmachungen vorgesehene Leistung verändert, so sind neue Preise unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
3. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen.

oder zu beseitigen, widrigenfalls sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden können. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt

4. Ob Verpackungstoffe Eigentum des Auftragnehmers bleiben oder in das Eigentum des Auftraggebers gegen oder ohne besondere Vergütung übergehen, richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen.

§ 4

Ausführungsunterlagen

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Vorlage der Unterlagen, die dieser nach den technischen oder Fachvorschriften (vgl. B § 2 Nr. 1 b) nicht zu beschaffen hat, nur aufgrund besonderer Vereinbarungen verlangen.

§ 5

Ausführung

1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung nach den vertraglichen Abmachungen auszuführen. Dabei hat er die Handelsgebräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

Gegenüber seinen Arbeitnehmern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, unter Beachtung bestehender Tarifverträge die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

2. Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, daß er sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber keinen Anspruch.

Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung haftet der Auftraggeber.

3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben. Der Auftraggeber kann jedoch die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen nur so lange behalten, wie er sie zur Rechnungsprüfung braucht. Die Vervielfältigung für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn es vertraglich vereinbart ist.
4. Für die Güte der vom Auftraggeber zugelieferten Stoffe sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Pflicht,

erkennbare Mängel des Materials oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Unterläßt er dies, so übernimmt er damit die Verantwortung.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Abschluß des Vertrages Forderungen zu stellen, die zur Durchführung der vertragsmäßigen Leistungen erforderlich sind, die dem Auftragnehmer nach Nr. 1 zustehende Leitung muß dabei aber gewährt bleiben. Hält der Auftragnehmer die Forderungen für unberechtigt oder unweckmäßig, so hat er seine Bedenken unverzüglich schriftlich geltend zu machen; er hat in gleicher Weise auf entstehende Mehrkosten hinzuweisen. Er muß die Forderungen - jedoch nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers - ausführen, wenn nicht gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden durch die Berücksichtigung dieser Forderungen Mehrkosten verursacht, so hat der Auftraggeber diese zu tragen, soweit es sich um zusätzliche Leistungen handelt oder der Auftragnehmer auf sie gemäß Satz 2 hingewiesen hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Schaden, der durch die Erfüllung der Forderungen des Auftraggebers verursacht wird, wenn er im übrigen die Leistungen vertragsmäßig ausführt.
6. Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betrieb durchführen.

Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, der Zustimmung bedarf es nicht für Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zur Zeit nicht eingerichtet ist*).

§ 6

Beginn der Leistungen

Leistungsfristen beginnen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, unter Berücksichtigung von B § 4, Nr. 1 mit Abschluß der vertraglichen Vereinbarungen

§ 7

Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsmäßigen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Rechtsnachteile aus der Unterlassung der Anzeige erwachsen dem Auftragnehmer dann nicht, wenn die Tatsachen oder deren hindernde Wirkung offenkundig waren.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist oder wenn sie durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer oder seinen Vor- oder Unterlieferern nicht zu vertretende Ereignisse verursacht ist. Dabei ist unerheblich, ob eins dieser Ereignisse im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem für ihn nach B § 5 Nr. 6 arbeitenden Betriebe eintritt. Die Verzögerungen der Lieferung, die durch Arbeitsstreitigkeiten verursacht werden, geben keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferfrist, sofern der Auftragnehmer diese Verzögerung durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.
3. Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

*): Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 8

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten trägt, unter Beachtung der Versandvorschriften das Interesse des Auftraggebers sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Wahl des Beförderungsweges und die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tarifmäßig günstigste Warenbezeichnung. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 9

Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber
Verzug des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, daß gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder daß er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
2. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Erst nach Ablauf der Frist kann er vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt oder hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den Auftraggeber kein Interesse, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

In den vertraglichen Abmachungen kann der zu ersetzende Verzugsschaden der Höhe nach begrenzt werden; in diesem Falle sollen die Lieferbedingungen, wie sie üblich sind in dem Fachzweig, dem der Auftragnehmer angehört, in Betracht gezogen werden.

Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens. Ersatz von entgangenem Gewinn kann nicht verlangt werden.

Für den Fall, daß der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, ist er auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) dem Auftraggeber sofort zurückzugeben. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

3. Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden; der Auftragnehmer soll dann unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe darf nur berechnet werden nach dem Werte des in sich abgeschlossenen Teils der Leistungen und nur für die Zeit bis zum Tage der Lösung des Vertrages.
4. Abschlagszahlungen werden im Falle der Lösung des Vertragsverhältnisses dem Auftragnehmer nur bis zu dem Betrage gewährt, der unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.
5. Rücktritt vom Verträge oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hat. Die Berechtigung des Auftraggebers zum Rücktritt oder zur Kündigung erlischt mit Ablauf von zwei Wochen, nachdem er von dem Vorliegen der Tatsachen, die zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigen, Kenntnis erhalten hat. Die Tatsache einer von dem Auftragnehmer mit anderen getroffenen Vereinbarung berechtigt für sich allein nicht zum Rücktritt vom Verträge oder zur Kündigung des Vertrages. Bei Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Satz 2, 3.

§ 10

Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer

1. Unterläßt der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung, ohne deren Vornahme der Auftragnehmer außerstande ist, die Leistungen auszuführen, oder gerät er mit einer ausbedungenen Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Nachholung der Handlung oder Zahlung eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigt, wenn die Handlung oder Zahlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.
2. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen unmittelbaren Schadens. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Folgen des Verzuges des Auftraggebers unberührt.

§ 11

Versicherungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und ihm für die Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistungen oder die hierzu gehörigen Stoffe und Gegenstände über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Verlust und Schäden mit Einschluß der Feuerschaden für Rechnung des Auftraggebers zu versichern mit der Bestimmung, daß im Schadensfalle die Entschädigung an diesen zu zahlen ist.
2. Der Auftragnehmer übernimmt unter den in § 47 des Patentgesetzes, § 15 des Gebrauchsmustergesetzes und § 24 des Warenzeichengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

§ 12

Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die Vorschriften der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vertragsstrafe darf nur für jede vollendete Woche höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. desjenigen Teiles der Lieferung betragen, der nicht in Betrieb genommen werden kann.
2. Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, daß der Auftragnehmer in der vorgesehenen Frist nicht erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.
3. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage, ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als $\frac{1}{7}$ Woche gerechnet.

§ 13

Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort

1. Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen. Über Art, Ort und Durchführung der Güteprüfung ist, soweit in den vertraglichen Abmachungen nichts anderes bestimmt ist, eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu treffen.
Teilleistungen sind auf Verlangen des Auftragnehmers oder Auftraggebers besonders zu prüfen, insbesondere auch Teile einer Leistung, die durch weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. In Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Bearbeitung wesentlich erschwert oder unmöglich werden würde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fertigstellung dieser Leistungen dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zunächst dem Urteil des mit der Güteprüfung oder mit der Abnahme Beauftragten zu unterwerfen.
3. Hat vor der Abnahme eine Güteprüfung stattgefunden und ist dabei die Leistung als bedingungsmäßig anerkannt worden, so findet eine Wiederholung der Güteprüfung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.
4. Bei der Güteprüfung als nicht bedingungsmäßig zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsart durch bedingungsmäßige zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen.
5. Für die bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Auftragnehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob wie für die bei der Güteprüfung nicht bedingungsmäßig befundenen Gegenstände.
6. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, bei Güteprüfung oder Abnahme zurückgewiesene Leistungsgegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Gegenstände unter möglichster Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.
7. Entstehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der bei der Güteprüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Untersuchungsarten, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Materialprüfungsstelle verlangen.

deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

8. Die Ablieferung der Leistungen hat an den in den vertraglichen Abmachungen genannten Stellen zu erfolgen.
9. Für den Übergang der Gefahr gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den in den vertraglichen Abmachungen vorgesehenen Endzeitpunkt hinaus verzögert wird, so geht, sofern ein anderer Zeitpunkt nicht vereinbart ist, für die Dauer der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 14 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern.

Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

2. Ist ein Mangel zurückzuführen auf besondere Anweisungen des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er die in B § 5 Nr. 4, 5 vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat oder wenn es sich bei vom Auftraggeber gelieferten Stoffen um Mängel handelt, die auch bei Anwendung verkehrsublicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

3. Bei Mängeln, die während einer vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, kann der Auftraggeber verlangen, daß der vertragsmäßige Zustand hergestellt wird, und zwar mit folgender Maßgabe:

- a) Er kann insbesondere die Beseitigung des Mangels verlangen und dem Auftragnehmer zur Beseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist selbst die Beseitigung für Rechnung des Auftragnehmers veranlassen oder die sonst ihm zustehenden Rechte geltend machen werde. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt wird. Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert.

- b) Ist eine vertretbare Sache zu liefern, so kann der Auftraggeber auch verlangen, daß ihm anstatt der mangelhaften eine mangelfreie Sache geliefert wird, er kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Dem Auftragnehmer kann auferlegt werden, binnen der gleichen Frist die beanstandeten Gegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Gegenstände unter möglichster Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.

- c) Für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vornimmt, oder deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

- d) In den Fällen zu a) und b) hat der Auftraggeber das Wandlungsrecht, wenn der Auftragnehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels verstreichen läßt. Die Wandlung kann von dem Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Leistung durch den Mangel aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert wird.
 - e) Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und auf Schadenersatz, soweit der Schaden an dem Gegenstand selbst entstanden ist. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers tritt nur ein, wenn der entstandene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verursacht ist. Diese Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben konnte. Grobe Fahrlässigkeit ist jede besonders schwere, für jedermann auf den ersten Blick einleuchtende Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
4. Ist die Güteprüfung erfolgt und eine nochmalige Prüfung bei der Abnahme nicht vereinbart, so gelten die gelieferten Gegenstände als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend, soweit nicht Beanstandungen ausgesprochen sind oder es sich um Mängel handelt, die auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht feststellbar waren. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

§ 15

Rechnung

1. Der Auftragnehmer hat die Rechnung (auf Verlangen in mehrfacher Ausfertigung) auf vorgeschriebenem Vordruck übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten und die Bezeichnung der Vertragsunterlagen einzuhalten. Die Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Wiegescheine, Frachtbefehle, Zeichnungen und andere Belege, müssen beigelegt werden (prüfbare Rechnung). Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Nachbestellungen zu zahlen sind, sollen von den übrigen getrennt aufgeführt oder unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich gemacht werden.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muß die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.
3. Wird eine prüfbare Rechnung trotz Stellung einer Nachfrist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies gleichzeitig mit der Setzung der Nachfrist angedroht hat.

§ 16

Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie im Verträge vorgesehen oder vor ihrem Beginn als solche vom Auftraggeber in Auftrag gegeben sind.
2. Es wird nur die eigentliche Arbeitszeit vergütet, wenn nicht nach dem Tarifvertrage dem Arbeitnehmer außerdem eine Vergütung für Wege- und Zehrgelder sowie Vergütung für Reise- und Wartezeit zustehen. Besteht kein Tarifvertrag, so bleibt eine Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

3. Wenn nicht besondere Stundenlohnsätze vereinbart sind, gelten die ortsüblichen Sätze. Wenn solche fehlen, werden die tariflichen Löhne zuzüglich eines näher zu vereinbarenden Zuschlages zur Abgeltung der im folgenden Absatz aufgeführten Leistungen vergütet.
Auf tarifliche Sondervergütungen für Überstunden, auf Sonntags- und Nacharbeit sowie auf Gefahr- und Schmutzzulagen und auf alle sonstigen Sondervergütungen, die nach dem Tarifvertrag dem Arbeitnehmer zustehen, werden Zuschläge nur dann gewährt, wenn dies im Verträge ausdrücklich vereinbart worden ist. Dagegen dürfen auf bare Auslagen, wie z. B. Auslösung, Wege- und Zehrgelder, Kosten für Gepäckbeförderung, nur die durch steuerliche Vorschriften bedingten Belastungen aufgeschlagen werden.
4. Die besonders vereinbarten Stundenlohnsätze, die ortsüblichen Sätze und die Zuschläge zu den tarifmäßigen Löhnen enthalten die Vergütung für Geschäftsunkosten und Gewinn sowie für das Vorhalten der notwendigen Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Maschinen und anderer Arbeitshilfsmittel. Erfordern besonders geartete Stundenlohnarbeiten besondere Gerüste, Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder andere Einrichtungen, so kann hierfür eine entsprechende Vergütung nur gefordert werden, wenn sie besonders vereinbart worden ist.
5. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen, ebenso die tatsächliche Beendigung. Über die Stundenlohnarbeiten sind wöchentlich, erforderlichenfalls täglich, Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dgl. aufzuführen sind.
6. Stundenlohnrechnungen sind wöchentlich, erstmalig zwölf Werktage nach Beginn der Stundenlohnarbeiten, einzureichen.
7. Verlangt der Auftraggeber, daß die Stundenlohnarbeiten durch eine Aufsichtsperson überwacht werden, so hat er den hierfür festgesetzten Stunden- oder Tagelohn zu vergüten oder seinerseits eine Aufsichtsperson zu stellen, sofern der Auftragnehmer zur Stellung einer solchen nicht in der Lage ist.

§ 17

Bezahlung

1. Die Auszahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung oder früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Auszahlung des Rechnungsbetrages nach Prüfung und Feststellung der von dem Auftragnehmer vorgelegten Rechnung, möglichst jedoch binnen einem Monat nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen. Die Bezahlung geschieht in der Regel bargeldlos am Sitze des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluß des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.
2. Die Prüfung und Bezahlung selbständiger Teilleistungen richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen.
3. Sofern in den vertraglichen Abmachungen Abschlagszahlungen vorgesehen sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der gelieferten Gegenstände in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus demselben Vertragsverhältnis gekürzt werden. Durch die Gewährung von Abschlagszahlungen werden die vertrag-

lichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Haftung und Gewährleistung, nicht berührt.

4. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.
5. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfange der Schlußzahlung die Nachforderung in einer prüfaren Rechnung eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt begründet wird.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftraggeber hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Er darf jedoch nicht Sicherheit in barem Geld verlangen. Die Verpfändung beweglicher Sachen ist ausgeschlossen, die Stellung eines tauglichen, von dem Auftraggeber anerkannten Bürgen zulässig, ebenso die Hinterlegung von gezogenen Wechseln, die bei Sicht zahlbar und angenommen sind.

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist die Bürgschaftserklärung schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Bürgschaftserklärung darf nicht zeitlich begrenzt sein und muß nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt werden.

Bares Geld, das dem Auftraggeber als Sicherheit übergeben ist, wird von diesem nicht verzinst. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine werden für den Zeitraum, in dem die Sicherheit voraussichtlich nicht beansprucht wird, dem Auftragnehmer auf Verlangen zu den Fälligkeitszeiten ausgehändigt, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen sind.

2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, zu überwachen, ob die ihm verpfändeten Wertpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher, Wechsel oder andere Sicherheiten zur Auszahlung aufgerufen, ausgelöst oder gekündigt werden oder ob sonst eine Veränderung eintritt.
3. Die Sicherheit ist binnen 3 Wochen nach Vertragsschluß zu leisten.

§ 19

Streitigkeiten

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozeß vertretende Stelle mitzuteilen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten soll der Auftragnehmer, wenn die auftraggebende Stelle eine Behörde ist, zunächst die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anrufen. Diese kann ihm auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und soll ihn tunlichst innerhalb eines Monats nach Anrufung schriftlich bescheiden. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einem Monat vom Eingang des Bescheides ab beim Auftraggeber schriftlich Einspruch erhebt und er auf diese Rechtsfolge in dem Bescheid hingewiesen worden ist.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Stoffen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, oder über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und Prüfungsverfahren kann gemäß B § 13 Nr. 7 jeder Teil eine endgültige Entscheidung durch eine zu vereinbarende Materialprüfungsstelle verlangen.
4. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen.

§ 20

Vertragsurkunde

Wird über einen Auftrag eine *urkundensteuerpflichtige* Urkunde errichtet, trägt jede Partei die Hälfte der Kosten der Urkunde, *einschließlich der Urkundensteuer*, soweit nichts anderes vereinbart ist.*)

*) Gegenstandslos geworden aufgrund der Verordnung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 510) nach der die Urkundensteuer ab 1. September 1940 nicht mehr erhoben wird.

**Grundsätze
zur Anwendung von Preisvorbehalten
bei öffentlichen Aufträgen**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen v. 2.5.1972 -
W I B 1 - 240061 - - W I B 3 - 241922 -

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch die begründeten Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalten vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind.

Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
- b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
- c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z. B. in der Form "Preis freibleibend" oder "bei Kostenänderung" behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor") ist abzusehen.
- d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens zehn Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.
 - c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstabe d zu vereinbarende Selbstbeteiligung zur Auswirkung.

- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
- e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
- f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.
- Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen
- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 Prozent zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
 - durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
 - aufgrund von Mengenansätzen oder
 - aufgrund anderer geeigneter Methoden.
- Mathematische Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibendem Lohn- und Stoffpreisanteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklausel unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklausel beurteilen kann.
- g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.

3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder - soweit gesetzlich zulässig - aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.

Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:

- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern
 - b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen
4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2, Buchstabe e).

II

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form "es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung") nur vereinbart werden

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden,
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

FORM B1

LKR Statistik (jedes 2. Jahr)

nach

Art. 29 1 (b) * Richtlinie 77/62 EWG,
geändert durch Richtlinie 88/295 EWG

Vergabestelle:

Jahr:

Gesamtwert nach Art. 29 2 (a)

Aufträge oberhalb des Schwellenwertes z. Zt. 415000 DM	Anzahl	Wert in DM

* Öffentliche AG gem. Art. 1 der Richtlinie 77/62 EWG, geändert durch Richtlinie 88/295 EWG

FORM B2

Detaillierte Angaben
nach Art. 29 1 (b) und 29 2 (b) Richtlinie 77/62 EWG.
geändert durch Richtlinie 88/295 EWG

Vergabestelle:

Jahr:

[illegible]

[illegible]

FORM B3

Angaben nach Art. 29 1 (b)
und 29 2 (b) Richtlinie 77/62 EWG,
geändert durch Richtlinie 88/295 EWG

Vergabestelle:

Jahr:

Richtlinie 77/62 EWG, geändert durch Richtlinie 88/295 EWG	Anzahl	Wert in DM
Art. 6.4 (a) = § 3a Abs. 2 (a) VOL A		
Art. 6.4 (b) = § 3a Abs. 2 (b) VOL A		
Art. 6.4 (c) = § 3a Abs. 2 (c) VOL A		
Art. 6.4 (d) = § 3a Abs. 2 (d) VOL A		
Art. 6.4 (e) = § 3a Abs. 2 (e) VOL A		

Unterteilung nach Produktkategorien

Jahr:

Wert (+ Anzahl der vergebenen Aufträge)			
NIPRO Nr.	Ins- gesamt	EG	Dritt- lander

Verzeichnis der NIPRO-Koden

- 11 Kohle, einschließlich Brikette
- 12 Kokereierzeugnisse
- 14 Mineralölerzeugnisse
- 15 Kernbrennstoffe (einschließlich Uran- und Thoriumerze)
- 22 Metalle und Erzeugnisse der ersten Verarbeitung von Metallen
- 23 Nichtenergetische Mineralien (ohne Erze); Torf
- 24 Be- und verarbeitete Steine und Erden; Glas
- 25 Chemische Erzeugnisse (ohne Chemiefasern)
- 26 Chemiefasern
- 31 Metallerzeugnisse
(ohne Maschinenbau-, elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse sowie ohne Fahrzeuge)
- 32 Maschinenbauerzeugnisse
- 33 Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
- 34 Elektrotechnische Erzeugnisse
- 35 Kraftwagen und deren Einzelteile
- 36 Fahrzeuge (ohne Kraftwagen)
- 37 Feinmechanische und optische Erzeugnisse
- 41/42 Nahrungs- und Genußmittel
- 43 Textilien
- 44 Leder- und Lederwaren
- 45 Schuhe und Bekleidung
- 46 Holzwaren (einschließlich Holzmöbel)
- 47 Papierhalbstoffe, Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Druckereierzeugnisse;
Produkte des Verlagsgewerbes
- 48 Gummiwaren und Kunststoffherzeugnisse
- 49 Sonstige Erzeugnisse des be- und verarbeitenden Gewerbes

6300
233**Verbindliche Vergabegrundsätze
nach § 31 GemHVO**RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 8. 1991 -
III B 3 - 7 6002-988 91

1. Nach § 31 GemHVO sind bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden, die der Innenminister bekanntgibt.
2. Verbindliche Vergabegrundsätze sind danach
 1. die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Anlagen 1 und 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 17. 2. 1989 (SMBI. NW 233)
 2. die a-Paragraphen der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - in der Fassung der in Anlage 1 enthaltenen entsprechenden Vorschriften des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen aller Landesministerien v. 28. 10. 1991 (SMBI. 20021).
 Die übrigen Paragraphen der VOL A werden zur Anwendung empfohlen.
3. Der Gegenwert von 5 Millionen ECU nach § 17a VOB beträgt bis zum 31. 12. 1991 10370300 DM.
1 ECU entspricht 2,07586 DM
4. Der RdErl. v. 17. 2. 1989 (SMBI. NW 6300) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1991 S. 1590

710300

**Ausführungsanweisung
zum Gaststättengesetz
- AA GastG -**RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 11. 11. 1991 - 132 - 63 - 20 - 15 91Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 2. 4. 1985 (SMBI. NW 710300) wird wie folgt
geändert:

Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

5.3.2 Besondere Sperrzeit (§§ 18 und 19 GastV)**5.3.2.1 Verlängerung der Sperrzeit bedeutet Vorverlegen
ihres Beginns oder Hinausschieben ihres Endes**Verkürzung ist Hinausschieben des Beginns oder
Vorverlegen des EndesEine Verlängerung und eine Verkürzung der Sperr-
zeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde**5.3.2.2 Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende
Festsetzung der Sperrzeit ist gegeben, wenn hinrei-
chende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung
im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erschei-
nen lassen. Die Konsum- und Freizeitgewohnheiten
weiter Kreise der Bevölkerung spielen hierbei eine
entscheidende Rolle**Da sich diese Gewohnheiten stark verändert haben,
ist heute in der Regel von einem öffentlichen Be-
dürfnis für das Hinausschieben des Sperrzeitbe-
gins für Schank- und Speisewirtschaften in der
Woche auf 200 Uhr und für die Nächte zu Samstag,
Sonntag und Feiertagen - mit Ausnahme zu stillen
Feiertagen - auf 300 Uhr sowie für das Vorverlegen
des Sperrzeitendes auf 600 Uhr für Trinkhallen,
Kioske u. a. auszugehenBesondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn
die Verhältnisse im örtlichen Bereich sich so von
den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unter-
scheiden, daß deswegen eine Abweichung von der
allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Als
örtlicher Bereich kommt nicht nur eine bestimmte
Gemeinde oder ein Stadtviertel, sondern auch ein
engerer Bereich in Betracht, wie z. B. ein Straßen-
abschnitt**5.3.2.3 In der Regel sind für Schank- und Speisewirtschaften
Einzelabweichungen in dem in Nummer 5.3.2.2 ge-
nannten Umfang dann zu erteilen, wenn erhebliche
Störungen der Nachtruhe der Bewohner des Be-
triebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke
nicht zu erwarten sind. Da eine gültige Aussage dar-
über, ob solche Störungen auftreten, im voraus nur
schwer gemacht werden kann, soll eine Dauersperr-
zeitverkürzung bei einem erstmaligen Antrag zu-
nächst angemessen, z. B. für einen Monat, befristet,
dann aber für einen längeren Zeitraum, z. B. für ein
Jahr, erteilt werden. Treten in dieser Zeit erhebliche
Störungen auf, ist von dem Widerrufsvorbehalt Ge-
brauch zu machen**Für darüber hinausgehende Sperrzeitverkürzungen
sind die Anforderungen höher anzusetzen**5.3.2.4 Allgemeine Ausnahmen nach § 18 GastV setzen kei-
nen Antrag voraus. Ergänzend zu § 18 GastV gelten
die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes
über ordnungsbehördliche Verordnungen**

- MBI. NW 1991 S. 1590

Einzelpreis dieser Nummer 22,- DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag erfolgen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Berugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 241, 4000 Düsseldorf 1Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzurufen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177 3569